Die römische Provinzialverwaltung auf Sizilien und deren Prinzipien bis zum Ende der Republik

---

von

Walter Hörberg

aus Ulm/Donau

1966

1966 № 77

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535727_0025

Die römische Provinzialverwaltung auf Sizilien und deren Prinzipien bis zum Ende der Republik

Inaugural-Dissertation
der Juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg

vorgelegt von
Walter Hörberg
aus Ulm/Donau

UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK - LEIDEN -

R e f e r e n t : Professor Dr. Johannes Herrmann
Tag der mündlichen Prüfung: 21. Feb. 1966

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	II
Literaturverzeichnis	IV
Quellenverzeichnis	VIII
A. Sizilien in vorrömischer Zeit	1
1. Geschichte Siziliens bis zu den Punischen Kriegen	1
2. Politischer Zustand Siziliens zur Zeit der römischen Eroberungen	5
B. Die Organisation der Verwaltung	7
I. Die staatsrechtliche Stellung der römischen Verwaltungsbeamten in der Provinz	10
1. Der Statthalter	10
a) Umfang seiner Amtsgewalt	10
b) Dauer des Amtes	14
c) Beginn und Ende der Statthalterschaft	16
d) Provinzialedikt	17
e) Prätor und Rechtswesen	21
aa) Strafjustiz	21
bb) Die Privatrechtspflege	24
cc) Das Rekuperatorengericht	26
f) Der Statthalter als Oberfeldherr	28
g) Amtssitz	29
2. Die Legaten in der Provinz	31
3. Die Provinzialquästoren	33
4. Das übrige Gefolge des Prätors	36
II. Schutz der Provinz vor Übergriffen des Prätors und seiner Beamten	38
III. Die sizilische Eigenverwaltung	40
1. Die sizilischen Gemeinden	40
a) Civitates foederatae	41
b) Civitates liberae atque immunes	44
c) Civitates decumanae	47
d) Civitates censoriae	49

2. Die Beziehungen der Gemeinden untereinander 51
a) Landtag - commune Siciliae 51
b) Commercium 54

3. Die innere Verwaltung der sizilischen Städte 56

IV. Abgaben 57
1. Der Zehnte (decuma) 57
a) Wesen und Einrichtung des Zehnten 57
b) Die Zehntverpachtung 59

2. Frumentum emptum et frumentum imperatum 63
3. Frumentum in cellam 64
4. Sonstige Abgaben 64

V. Kriegsdienst 65

VI. Die Amtsführung des Verres als besonderes Beispiel eines Mißbrauchs der prätorischen Befugnisse in der Provinz Sizilien 66
a) In Bezug auf Zehntenlieferung, Zehntstreitigkeiten und Besteuerung 66
b) Auf dem Gebiet der Rechtsprechung 68
c) In sonstigen für alle Sizilier bindenden Fällen 69

). Die Prinzipien der Verwaltung 70
a) Bei der Einrichtung der Provinz 70
I. Traditionsprinzip 70
II. Annuitätsprinzip. 75
III. Prinzip der Interessengemeinschaft 77
IV. Prinzipien bei der Besteuerung 79
V. Monarchisches Prinzip 80

b) Bei der Durchführung der Verwaltung 82
I. Isolierungsprinzip 82
II. Auctoritas 87
III. Utilitätsprinzip 90

E r g e b n i s 93
Karte 96

Literaturverzeichnis

1. Arnold, William Thomas — The Roman system of Provincial Administration to the accession of Constantine the Great, Oxford 1914, 3. Auflage

2. Badian, E. — Foreign clientelae 264 - 70 B.C. Oxford 1958

3. Bruns, Carolus Gregorius — Fontes iuris Romani antiqui, Pars prior, Tübingen 1909, 7.Aufl.

4. Cambridge Ancient History (CAH) — The Roman Republic 133 - 44 B.C. Cambridge 1932

5. Carcopino, Jérome — 1) La loi d'Hieron et les Romains, Paris 1914
2) Ager decumanus et ager censorius. Decumani, Note sur l'organisation des sociétés publicaines
3) 2) + 3) in Melanges d'archeologie et d'histoire 1905, Bd. 25

6. Cobban, James Macdonald — Senate and provinces 78 - 49 B.C. Cambridge 1935

7. Degenkolb, Heinrich — Die Lex Hieronica und das Pfändungspfandrecht der Pächter, Berlin 1861

8. Druman, W. — Geschichte Roms, Bd. 5, 3. Teil, Leipzig 1919, 2. Auflage

9. Dulckheit - Schwarz — Römische Rechtsgeschichte 3. Auflage, 1963

10. Ebert, Max — Reallexikon der Vorgeschichte, 12. Band, Berlin 1928

11. Gabba, Emilio — Sui senati della città Siciliane nell'età di Verre, in Athenaeum 1959, Band 47

12. Guarino, Antonio — Storia del Diritto Romano, Terzera edizione reveduta, Milano 1963

13. Herzog, Ernst — Die römische Staatsverfassung, Leipzig 1884

14. Heuss, Alfred
a) Römische Geschichte, Braunschweig 1960
b) Der erste Punische Krieg und das Problem des röm. Imperialismus. In Hist. Zeitschrift CLXIX (1949) S. 457 - 513 (512)
c) Zur Entwicklung des Imperiums der röm. Oberbeamten. In ZSSt, Rom. Abt. 1944, Bd. 64, S. 121

15. Holm, Adolf
Geschichte Siziliens im Altertum, Leipzig 1870/98

16. Holmes, T. Rice
The Roman Republic, Oxford 1923

17. Kahrstedt, Ulrich
Die Gemeinden Siziliens in der Römerzeit. In KLIO, Beiträge zur alten Geschichte, 35. Bd., Leipzig 1942, S. 246 ff.

18. Karlowa, Otto
Römische Rechtsgeschichte, Leipzig 1885

19. Klein Josef
Die Verwaltungsbeamten der Provinzen des römischen Reiches bis auf Diokletian, Bonn 1878

20. Kroll, Wilhelm
Die Kultur der ciceronischen Zeit, Leipzig 1933

21. Kübler Bernhard
Römische Rechtsgeschichte, Leipzig 1925

22. Kuhn, Emil
Beiträge zur Verfassung des römischen Reiches, Leipzig 1849

23. Kunkel, Wolfgang
Römische Rechtsgeschichte, 4. Aufl. 1964

24. Lange, Ludwig
Römische Altertümer, Berlin 1876 2. Auflage

25. Madvig, J. N.
Die Verfassung und Verwaltung des römischen Staates, Leipzig 1881/82

26. Marquardt, Joachim
Römische Staatsverwaltung, Leipzig 1891, Nachdruck 1957

27. Martino, De, Francesco
Storia della constitutione Romana, Napoli 1960, Band 2

28. Mommsen, Theodor
a) Römische Geschichte, 11. Auflag Berlin 1912

b) Die römische Provinzialautonomie - Ein Fragment - in Mommsens gesammelte Schriften, Bd. V, S. 552 ff., Berlin 1908

c) Die Rechtsfrage zwischen Caesar und dem Senat, aaO. wie b) Bd. 4, S. 92 - 100

d) Römisches Strafrecht, Leipzig 1899

e) Römisches Staatsrecht, Leipzig 1907

29. Neumann, K. J. — Römische Klientelstaaten, in Hist. Zeitschrift 1917, S. 117

30. Niebuhr, B. G. — Römische Geschichte, 1811/32

31. Pace, Biagio — Arte e Civiltà della Sicilia antica, Milano 1935/1949

32. Pais, Ettore

a) Storia della Sicilia, Palermo 1894

b) Alcune osservationi sulla storia e sull'aministratione della Sicilia durante il dominio Romano, nell'Archivio storico Siciliano, Palermo 1888, Band 13

33. Pareti, Luigi — Storia di Roma (e del mondo Romano) Torino 1955

34. Pauly - Wissowa Abk.: (RE) — Real-Enzyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft, (RE) Stuttgart 1894/1962

35. Rostowzew, Michael — Geschichte der Staatspacht in der römischen Kaiserzeit bis Diokletian, Leipzig 1903

36. Schmidlin, Bruno — Das Rekuperatorenverfahren - Eine Studie zum römischen Prozeß Freiburg - Schweiz 1963

37. Schulz, Fritz — Prinzipien des römischen Rechts, München-Leipzig 1934, Neudruck Berlin 1954

38. Schwegler, A. — Römische Geschichte, Tübingen 1853

39. Siber, Heinrich

a) Römisches Verfassungsrecht in geschichtlicher Entwicklung, 1952

b) Buchbesprechung: Giovanni Pugliese's Schrift: Appunti su limiti dell'Imperium nella repressione penale a proposito della Lex Julia de vi publica. Turin 1939 in: ZSSt. Rom. Abt. 1942, Bd. 62, S. 413 ff.

40. Stevenson, G. H. — Roman provincial administration (till the age of the Antonines) Oxford 1948

41. Vogt, Josef — Vom Reichsgedanken der Römer, Leipzig 1942

42. Voigt, Moritz — Jus naturale der Römer, Leipzig 1858

43. Walter, Ferdinand — Geschichte des römischen Rechts bis auf Justinian, Bonn 1860

44. Wenger, Leopold — Die Quellen des Römischen Rechts, Wien 1953, S. 293 ff.

Quellenverzeichnis

1. Appian
Historia Romana, ed P. Viereck, A.G. Roos,
Leipzig 1939

2. Asconius und Pseudoasconius

3. Cicero, Marcus Tullius

M. Tull.: Ciceronis Epistulae et Orationes in
Scriptorum classicorum Bibliotheca Oxoniensis
1952/56/61

a) M.T. Ciceronis oratio pro Sulla ad iudices,
b) - - pro M. Caelio oratio ad iudices,
c) - - oratio pro Fonteio,
d) - - pro Valerio Flacco oratio ad iudices,
e) - - de haruspicum responsis in senatu oratio,
f) - - in L. Calpurnium Pisonem oratio habita in senatu,
g) - - in P. Vatinium testem oratio,
h) - - actiones in Verrem,
i) - - oratio in Q. Caecilium, quae divinatio dicitur,
k) - - oratio de lege argraria - contra P. Servilium Rullum Tr. Pl.
l) - - de legibus librorum reliquiae,
m) - - de officiis,
n) - - de re publica,
o) - - epistolarum ad Atticum,
p) - - epistolarum ad familiares,
q) - - epistolarum ad Quintum fratrem,
r) - - oratio pro Murcio.

4. Corpus Inscriptionum Graecarum
ed. Augustus Boeckhius, 1893 (abgekürzt C.I.G).

5. Corpus Inscriptionum Latinarum,
Berlin 1893 (abgekürzt C.I.L.).

6. Digesta Iustiniani Augusti,
ed. Th. Mommsen, Berlin 1858/70.

7. Dio Cassius,
Historiae Romanae quae supersunt, ed. U. Ph.
Boissevaur, Berlin 1895.

8. Dio Chrysostomus,
Dionis Prusaensis quem vocant Chrysostomum.
J. De Arnim, Berlin 1962.

9. Diodorus Siculus,
(verschiedene Herausgeber), London 1953.

10. Dionysi Halicarnasensis Antiquitatum Romanarum,
ed. Carolus Jacoby, Leipzig 1885.

11. Ennius Quintus,
The annals of E.Q., ed. Ethel Mary Stenart,
Cambridge 1925.

12. Gaius,
ed. M. David, Leiden 1948.

13. Herodot,
Historiae, ed. H. Kallenberg, Leipzig 1939.

14. Q. Horatius Flaccus,
Opera, ed. Klingner, Leipzig, 1959.

15. Livius, Titus
Ab urbe condita libri, cur. Mueller, M.
Editio stereotypa, Leipzig 1912.

16. Plautus, T. Maccius,
rec. G. Goetz, F. Schoell, Leipzig 1909.

17. Plinius, C. Caecilius, Secundus,
Epistularum libri X, rec. Elmer Truesdell Merr
Leipzig 1922.

18. Polybius,
Vol I - VI (with an English translation) Londo

19. Plutarch's Lives V (Pompey),
ed. Bernadotte Perrin. London 1955.

20. C. Sallustus Crispus,
Catilina, ed. Kurfess, Leipzig 1957.

21. Annaeius Seneca (pater),
Controversiae, ed. Kiessling, Leipzig 1872.

22. Servius M.
Kommentar zu Vergils Aeneis, Ernst Diehl, Bonn 1911.

23. Solinus, C. Julius,
rec. Mommsen, Berlin 1864.

24. C. Suetonius Tranquillus,
De vita Caesarum, rec. M. Ihm, Leipzig 1953.

25. Strabon,
Geographica, rec. A. Meineke, Leipzig 1909/13.

26. Cornelius Tacitus,
Libri qui supersunt, rec. Carolus Halm, Leipzig 1911.

27. Thukydides,
Historiae, ed. Stuart Jones, H. Oxford 1900/02.

28. Velleius (paterculus),
Ex historiae Romanae libri duobus, quae supersunt;
ed. C. Halm, C. Stegmann. Leipzig 1933.

A. Sizilien in vorrömischer Zeit

1) Geschichte Siziliens bis zu den Punischen Kriegen.

Siziliens zentrale Lage im Mittelmeer war maßgebend für seine geschichtliche Entwicklung und Bedeutung. In die Herrschaft über Sizilien teilten sich im Laufe der Zeit die verschiedensten Mächte. Die Insel blieb so stets ein Sammelplatz der Interessen für die umliegenden Völker und eine eigentlich sizilische Nation konnte sich infolgedessen nicht bilden.

Als die ältesten Bewohner der Insel werden von allen alten Schriftstellern die Sikaner angesehen. Hellanikos[1] und Thukydides[2] berichten, die Besiedlung durch Sikuler habe in der dritten Generation vor dem Trojanischen Krieg stattgefunden[3]. Nach Pais[4] sollen die Sikuler und Sikaner dasselbe Volk gewesen sein. Der Name der Insel soll entsprechend dem Namen der jeweiligen Bewohner Sikania und Sikelia gelautet haben.

---

[1] Bei Dionys. Halik. I 22

[2] Thuk. VI 2,2

[3] Max Ebert, Reallexikon der Vorgeschichte, Berlin 1928, Bd. 12, S. 123 - 133. Ziegler in Realenzyklopädie v. Pauly - Wissowa (RE) 2. Reihe, 2. Bd. (II A 2) Sp. 2482

[4] Ettore Pais, Storia della Sicilia 1894 I, S. 91 ff.

[5] Herodot VII 170 Diod. V 2,2.

Durch die zahlreichen natürlichen Häfen und die Fruchtbarkeit der Insel angelockt, ließen sich ausgangs des zweiten Jahrtausends v. Chr.[1] phönizische Händler nieder, die an der Küste ihre Faktoreien gründeten und mit den Eingeborenen Tauschhandel trieben.

Nach den Phänizieren kamen um 730 v. Chr.[2] Griechen[3], meist Jonier und Dorer, an die Ostküste Siziliens und gründeten Kolonien. Dadurch wurden die Phönizier veranlaßt, ihre Handelsplätze aufzugeben und sich in Motye, Soluntum und Panormus, in der Nachbarschaft der Elymer, festzusetzen.[4] Sie bildeten eine stetige Gefahr für den griechischen Handel. Deshalb versuchten die Griechen, sie ganz zu verdrängen, mußten ihnen aber schließlich die westliche Hälfte Siziliens endgültig überlassen.

Während dieses Streits zwischen den Griechen und den Phöniziern zogen sich die Sikaner in das Innere der Insel zurück und behaupteten sich dort vor allem in Enna, Agyrium und Herbita.

Als im Jahre 480 v. Chr. Karthago einen Angriff auf die griechischen Städte Siziliens unternahm, wurde es zwar besiegt, konnte sich aber in Selinus behaupten. Es versuchte, sich von hier aus über die Insel auszudehnen. Diesen Versuchen trat die Stadt Syrakus unter König Hiero II. (306 - 215 v. Chr.) entgegen, dessen Herrschaftsgebiet unter karthagischem Druck mehrfache Einbußen hinnehmen mußte.

---

[1] Ziegler aaO. Sp. 2486/7
[2] Ziegler aaO. Sp. 2492
[3] Thuk. VI 3-5
[4] Thuk. VI 2,6

In diesem Streit drohte Messana, ein ausgezeichneter Ausgangspunkt für einen Angriff auf Rom, karthagisch zu werden. Deshalb kam Rom, das durch den Sieg über Pyrrhus (i. J. 275 v. Chr.) Herrscherin über ganz Italien geworden war, auch nur allzuleicht dem Hilfegesuch der Mamertiner nach,[1] ja dieses war letztlich nur ein Vorwand zum Eingreifen.[2]

Nach dem Fall von Messana konnten die römischen Legionen nach Sizilien übersetzen. Die griechischen Städte und König Hiero II. von Syrakus traten auf die Seite Roms über. König Hiero durfte für die geleistete Hilfe sein Königreich, das aus den sieben Städten Syrakus, Helorus, Netum, Acrae, Leontini, Megara und Tauromenium mit Herbesus bei Leontini bestand, behalten.[3]

Die Römer erhielten von den Karthagern nach dem ersten Punischen Krieg die ganze Südküste der Insel von Lilybaeum bis zum Vorgebirge Pachynum mit den Gemeinden von Lilybaeum,[4] Agrigentum,[5] Gela[6] und Camarina;[7] ferner die ganze Westküste, im Norden Drepanum, Segesta, Panormus, Thermae und Halaesa,[8] im

---

[1] G.H. Stevenson, Roman provincial administration till the age of the Antonines, 2. Auflage, Oxford 1949, S. 15

[2] Polyb. I 11

[3] Diod. XXIII 4,1; Liv XXIV 30,35

[4] Polyb. I 41,46

[5] Polyb. I 17

[6] Diod. XXII,2

[7] Diod. XXIII 9,4; Strabo VI 2,5

[8] Diod. XXIII 9,5. Polyb. I 38,39

Inneren die Gebiete um Enna und Amestratum[1] und sämtliche einst von den Sikanern bewohnten Städte. Den Römern fielen ferner die Gemeinden Tyndaris und Messana zu,[2] die sich schon während des Krieges auf die römische Seite gestellt hatten.

Das neue Gebiet, das die erste Eroberung Roms außerhalb Italiens war, umfaßte nach dem ersten Punischen Krieg, 241 v. Chr., fast die ganze Insel mit Ausnahme jenes kleinen Küstenstriches im Osten, der dem Königreich Syrakus verblieben war. Dieses wurde im zweiten Punischen Krieg im Jahre 212 v. Chr. von Marcellus erobert.[3] Als zwei Jahre später auch Agrigentum, in dem sich die Karthager erneut festgesetzt hatten, in die Hände der Römer gefallen war,[4] wurde die ganze Insel dem Römischen Reich durch M. Valerius Laevinus angegliedert (210 - 207 v. Chr.). Die ehemals getrennten Teile der Insel wurden zusammengelegt und den Gesetzen Hierons unterstellt.[5] Es blieb lediglich die Teilung in die zwei Quästorenbezirke bestehen.[6]

---

[1] Polyb. I 24

[2] Polyb. I 10, 11. Cic. II in Verr. V 47, 124 (Tyndaris)

[3] Liv. XXV 23-31

[4] Liv. XXVI 40

[5] Alfred Heuss, Röm. Geschichte, Braunschweig 1960, S. 239
Theodor Mommsen, Röm. Staatsrecht, Leipzig 1907, Bd. 3, S. 746

[6] Marquardt, Joachim, Röm. Staatsverwaltung, Leipzig 1891, Nachdruck 1957

2) Politischer Zustand Siziliens zur Zeit der römischen Eroberungen

Als Rom sich in die Streitigkeiten in Sizilien einmischte, fand es ein politisch geteiltes Gebiet vor. Im Westen befand sich die karthagische Provinz, die sich durch das Eingreifen von Pyrrhus in Sizilien erheblich verkleinert hatte. Im Osten herrschte Hieron II. über Syrakus und die dazugehörigen Städte, im Nordwesten die Mamertiner, die die Römer zu Hilfe gerufen hatten.

a) Über die verfassungsmäßige Struktur des ehemals karthagischen Inselteils ist nichts bekannt. Wir wissen nur, daß die von Karthago abhängigen Phönikerstädte Siziliens den Zehnten der jährlichen Ernte abzuliefern hatten,[1] so daß Rom nur an die Stelle Karthagos trat.

b) Die Verfassung von Syrakus wechselte mehrmals zwischen Demokratie und Tyrannis. Vor der Eroberung durch Marcellus herrschte König Hiero II, danach kurze Zeit dessen Enkel Hieronymus (215-214 v. Chr.). Nach dessen Tod wurde die Verfassung des Timoleon wieder in Kraft gesetzt und damit traten Rat und Volksversammlung erneut in Tätigkeit.[2] Wahrscheinlich fungierte der Rat auch unter Hieron und war nur unter der kurzen Herrschaft des Hieronymus ausgeschaltet.[3] Marcellus traf bei seiner Eroberung somit auf

---

[1] Cic II in Verr. III 6,14. Liv. XXXVI 2,12. Cambridge Ancient History (CAH), The Roman Republic 133-44 B.C., Cambridge 1932 Bd. VII, S. 695

[2] Wickert in RE, 2. Reihe, 8. Halbband, Sp. 1528

[3] Wickert aaO. Sp. 1529

eine republikanische Verfassung, wenn auch noch Hippokrates und Epikydes als στρατηγοὶ αὐτοκράτορες für kurze Zeit die wirklichen Beherrscher der Stadt waren.[1]

Die Bewohner des hieronischen Reiches waren zehntpflichtig auf Grund der sog. Lex Hieronica.[2]

c) Messana war seit 313 v. Chr. autonom,[3] wenn es auch tatsächlich unter der Herrschaft des Agathokles stand. Nach der Plünderung Messanas durch die Söldner des Agathokles (288 v. Chr.) entstand ein Räuberstaat, dem Hieron II. i.J. 164 v. Chr. ein Ende bereitete.

Die Mamertiner suchten sich darauf an die Karthager anzuschließen.[4] Dies unterband Rom jedoch i.J. 263 v. Chr. durch sein Eingreifen in Sizilien.[5]

---

[1] Holm, Adolf, Geschichte Siziliens im Altertum, Leipzig 1870/98, Bd. 3, S. 58, 699-701

[2] Cic. II in Verr. III 6,14/15 .... non solum instituta commutato imperio verum etiam nomen maneret.

[3] Diod. XIX 70 ff.

[4] Polyb. I 10. Diod. XXII 13,7.

[5] Philipp in RE, 29. Halbband, Sp. 1226 ff.

B. Die Organisation der Verwaltung

Die erste Ordnung der sizilischen Verhältnisse durch Rom im damals eroberten Teil der Insel erfolgte i.J. 241 v. Chr. durch den Bruder des erobernden Feldherrn, nämlich durch Quintus Lutatius Cerco, der mit einer vom Volk gewählten Zehnerkommission nach Sizilien gesandt wurde, um im Einvernehmen mit seinem Bruder C. Lutatius Catulus den Übergang Siziliens - mit Ausnahme des syrakusanischen Reiches - aus karthagischem in römischen Besitz zu ordnen.[1] Über den Inhalt dieser ersten Lex Provinciae ist nichts bekannt.

Das eroberte Land dürfte zwischen den beiden Punischen Kriegen wohl unter militärischer Verwaltung gestanden haben. Sicherlich forderte Rom bereits damals einen Geld- oder Naturalzins. Allerdings scheinen die Römer in den ehemals karthagischen Gebieten nicht wie später im Hieronischen Reich eine bis ins einzelne gehende Zehnt- oder Abgabengesetzgebung vorgefunden zu haben, denn es wäre andernfalls sehr verwunderlich, warum die Römer sich erst das zweite der in Sizilien vorgefundenen Zehntgesetze zu eigen gemacht hätten.

Ein Prätor mit Sizilien als alleinigem Verwaltungsbezirk war damals noch nicht vorhanden. Möglicherweise wurde Sizilien direkt von Rom aus verwaltet.

---

[1] Holm aaO. S. 68. Münzer in RE, 26. Halbband, Sp. 2068 Nr. 4. Polyb. I 62, 2-7, II 7,10

Als i.J. 238 v. Chr. auch Sardinien und Korsika unter die Herrschaft Roms kamen,[1] konnte eine direkte Verwaltung von Rom aus nicht mehr ohne Schwierigkeiten erfolgen, da die neuen Gebiete territorial von Rom getrennt waren. Die vielfältigen und umfangreichen Verwaltungsaufgaben forderten die ständige Anwesenheit einer römischen Magistratsperson mit umfassender Machtbefugnis. Zu diesem Zweck wählte man im Jahre 227 v. Chr. zwei Prätoren zusätzlich, im ganzen somit vier Prätoren.[2] Einer dieser Prätoren erhielt Sizilien als "provincia"[3], ein anderer Sardinien und Korsika. Von einer gleichzeitigen Erhöhung der Zahl der Quästoren wird nichts erwähnt. Darauf konnte man verzichten, da die vorher von Rom aus geführte Verwaltung genügend Beamte mit dieser Funktion besaß.[4]

---

[1] Liv. XXI 1,5

[2] Liv. ep. XX Praetorum numerus ampliatus est, ut essent quattuor. Dig. 1,2,32: capta deinde Sardinia mox Sicilia item Hispania deinde Narbonensi provincia totidem praetores, quot provinciae in deditionem venerant, creati sunt.
Vgl. auch Antonio Guarino, Storia del diritto Romano, terzera edizione riveduta, Milano 1963, S. 212,213.

[3] Provincia bedeutet abstrakt das Kommando in einem außeritalischen Land, s. Theodor Mommsen, Die Rechtsfrage zwischen Caesar und dem Senat, in: Gesammelte Schriften von Th. Mommsen, 4. Bd., bzw. Historische Schriften von Th. Mommsen, 1. Bd., Berlin 1906, S. 92-100.

Stevenson aaO. S. 53 f.

Konkret bedeutet provincia das dem Statthalter untergebene Land selbst. Cic. II in Verr. II 2,1:
Provinz im geographischen Sinne. Ferner Livius XXV 3.
Provincia als staatsrechtlicher Begriff vgl. Heuss aaO. S. 238.
Dulckeit-Schwarz 3.A. S.106 provincia = Amtsbereich des Statthalters

[4] Cic. II in Verr. II 1,2
vgl. Luigi Pareti, Storia di Roma II, Torino 1952/55 S. 212

Kurz nach der Einnahme von Syrakus (212 v. Chr.) erließ Claudius Marcellus als eroberner Feldherr[1] eine neue Lex Provinciae. Er soll bei dieser Gelegenheit die sizilischen Gemeinden in zwei Klassen eingeteilt haben, für welche der Umstand das entscheidende Kriterium bildete, ob die Gemeinden sich vor oder nach der Einnahme von Syrakus ergeben hatten.[2] Eine weitere Ergänzungsregelung stammte von dem Konsul Laevinus aus dem Jahre 210 v. Chr.[3]

Über den Inhalt dieser genannten Leges Provinciae sind wir nicht unterrichtet. Heuss[4] vermutet, daß dadurch lediglich ein militärisches Dauerkommando eingerichtet wurde.

Nach Beendigung des ersten Sklavenkrieges erhielt Sizilien i.J. 131 v. Chr. eine neue Lex Provinciae, nämlich die Lex Rupilia durch den Konsul des Jahres 132 und Prokonsul des Jahres 131 v. Chr. Publius Rupilius.[5] Von dieser neuen Lex Provinciae kennen wir aus Ciceros Reden gegen Verres Bestimmungen über den Senat von Heraklea und dessen Zusammensetzung,[6] ferner Vorschriften über den Formularprozeß[7] und Verordnungen, die auf eine Stärkung des kleinen Grundbesitzes abzielten.[8]

---

[1] Liv. ep. XXV

[2] Holm aaO. S. 68

[3] Nach der Einnahme von Agrigent erlassen. Liv. XXVI 40, 1 ff. Biagio Pace, Arte e Civiltà della Sicilia antica, Milano 1935/1949, S. 285, Holm aaO. S. 515 Nr. 12.

[4] Hist. Zeitschrift CLXIX (1949) S. 512

[5] Cic. II in Verr. II 16,40: P. Rupilius de decem legatorum sententia leges in Sicilia constituerat

[6] Cic. aaO. II 50, 125

[7] Cic. aaO. II 13, 32

[8] Ziegler aaO. Sp. 2504/5

I. Die staatsrechtliche Stellung der römischen Verwaltungsbeamten in der Provinz

1. Der Statthalter[1]

a) Umfang seiner Amtsgewalt

Der Statthalter war Repräsentant des römischen Volkes in der Provinz, gleichgültig ob er als Prätor, Proprätor oder auf Grund eines Sonderkommandos in die Provinz gesandt wurde.[2]

Er war mit dem Imperium ausgestattet wie die obersten Amtsträger in Rom[3] und gebot unumschränkt über Leben und Vermögen der Provinzialbewohner.[4] Seine Befugnisse übertrafen die der in Rom amtierenden Magistrate bei weitem. In Rom wurden nämlich alle Ämter kollegial verwaltet, so daß ein Kollege gegen ein gesetzwidriges Verhalten des anderen einschreiten konnte.[5] Der Prätor in der Provinz dagegen vereinigte in seiner Person die Gesamtheit der Befugnisse, die in Rom jeweils nur einzelnen Amtsträgern zustanden. So befehligte er als oberster Feldherr in der Provinz alle dort befindlichen Truppen. Es war unerheblich, ob diese aus Provinzialen oder Römern bestanden. Damit hatte der Prätor in der Provinz gleichsam die Befugnisse eines Konsuls in Rom. Ferner

---

[1] Das Verzeichnis der bekannten Prätoren und Proprätoren s. bei Klein, Josef, Die Verwaltungsbeamten der Provinzen des römischen Reiches bis auf Diokletian. Bonn 1878, S. 11 ff.

[2] Stevenson S. 66

[3] Holm S. 74

[4] Holm S. 74

[5] Stevenson aaO. S. 66

übte er das oberste Richteramt aus, wie das in Rom dem Prätor zukam. Daneben stand ihm die Aufsicht über die finanziellen Verhältnisse der Provinz zu, sowie die Oberaufsicht über die dem Quästor übertragene Wahrnehmung der finanziellen Interessen Roms in der Provinz.[1]

Zu diesen rechtlichen Machtbefugnissen kam noch eine größere Unabhängigkeit als für einen römischen Magistrat üblich, bedingt durch die Tatsache, daß der Provinzprätor in der Provinz und nicht in Rom selbst residierte. Es entfiel hierdurch der Schutz für die Untergebenen, den in Rom die Volkstribunen[2] unschuldig verfolgten Bürgern

---

[1] Cobban, James Macdonald, Senate and Provinces, Cambridge 1935, S. 138. Holmes T. Rice, The Roman Republic, Oxford 1923, S. 123. CAH aaO. VII S. 454. Holm aaO. S. 74 ff.

[2] Siber, Heinrich, Römisches Verfassungsrecht 1952, S. 180

gewähren konnten, ebenso wie die Provocatio ad populum.[1]

Nimmt man hinzu, daß der Prätor wegen etwaiger Ungesetzlichkeiten in seiner Amtsführung erst nach Ablauf seines Amtsjahres in der Provinz zur Verantwortung gezogen werden konnte,[2] ursprünglich durch eine Beschwerde zum Senat, seit der lex Calpurnia de pecuniis repetundis (149 v. Chr.) durch

---

[1] Stevenson aaO. S. 66 und 84; Wolfgang Kunkel, Römische Rechtsgeschichte, 4. Auflage 1964, S.25. Holmes S. 123 aaO. - Für die Provinzialen gab es keine Berufung nach Rom. Cic. II in Verr. V 28,72. Der Begriff "Provocatio" ist mehrdeutig. Die römischen Bürger, die sich "Zuhause" (domi), d.h. innerhalb der Bannmeile der Stadt Rom aufhielten und mit einer Kapitalstrafe bedroht wurden, konnten "die Hilfe des Volkes anrufen" - provocatio ad populum (Kunkel aaO. S. 25). Die Provocatio richtet sich hierbei gegen ein bereits ergangenes, aber noch nicht rechtskräftig gewordenes Urteil und stellt ein Rechtsmittel dar. (Heinrich Siber, ZSSt, Rom. Abt. 1942, Bd. 62, S. 413 ff.) Nach anderer Ansicht wurde bei der städtischen provocatio das ganze Verfahren vor das Volk gebracht, bevor ein Urteil ergangen war. - Nach den ll. Porciae (ca. 195 v. Chr.) wurde die Provocatio auch auf den Amtsbereich militiae ausgedehnt. (Alfred Heuss, Zur Entwicklung des Imperiums der röm. Oberbeamten, in ZSSt, Rom. Abt. 1944, Bd. 64 S. 121). Wenn danach der Provinzialprätor in Kapitalstrafsachen gegen römische Bürger ein Verfahren einleitete, wurde durch die Provocatio ein Spruch im Amtsgebiet militiae überhaupt unzulässig bzw. nichtig. Der Statthalter konnte dann den Angeschuldigten nur nach Rom senden, damit ihm von den dortigen Behörden der Prozeß gemacht werde (Mommsen, StaatsR. II 117, III 352/3). Diese außerstädtische Provocatio richtet sich somit nicht gegen ein gültiges Urteil erster Instanz, sondern stellt eine Art Rüge der sachlichen und örtlichen Unzuständigkeit dar, durch die die römischen Bürger, die sich in der Provinz aufhielten, ebenfalls der Garantie teilhaftig wurden wie die Bürger in Rom. (A. Heuss aaO. S. 121). (S.a. das Beispiel des Apostels Paulus bei Wenger L., Quellen des römischen Rechts, Wien 1953, S. 293 ff).

[2] Holmes aaO. S. 128. Cic. II in Verr. II 17,43: Ecquando te rationem factorum tuorum redditurum putasti?

eine quaestio repetundarum, für deren Erhebung sich auch nur selten ein Kläger fand,[1] so war die Machtfülle erstaunlich und bei skrupellosem Mißbrauch, wie im Fall des Verres, bedenklich.[2]

Rechtlich war der Prätor in der Handhabung seiner Amtsgeschäfte allerdings keineswegs von allen Schranken freigestellt. Hier galt vielmehr folgendes: Den obersten Rang beanspruchte die Lex Provinciae. Ihre Bestimmungen hatte nicht nur der Prätor zu wahren,[3] sondern auch der römische Senat, wenn er in Einzelfragen der Provinzialverwaltung senatusconsulta erließ und dem Prätor Instruktionen erteilte. Der Prätor seinerseits hatte derartige senatusconsulta bei der Abfassung seines Ediktes und bei seiner Amtsführung zu beachten und zu befolgen.[4]

Überschritt er nun diese ihm gesetzten Grenzen, so konnte er dennoch von seinen Gewaltunterworfenen Gehorsam verlangen[5] und machte sich nur - im Fall einer Anklage - für einen späteren Zeitpunkt verantwortlich.

---

[1] Ebensowenig fanden sich strenge Richter, weil diese selbst fürchten mußten, daß ihnen oder ihren Freunden später ebenfalls eine Verurteilung bevorstehen werde. Cic. II in Verr. III 96, 223. Welche Hindernisse einer Klage entgegengestellt werden konnten, zeigt Cicero in seinen Reden gegen Verres. Es kam somit nur in außergewöhnlichen Fällen zu einer Verurteilung des Statthalters nach seiner Amtszeit. Holmes aaO. S. 128

[2] Siber aaO. S. 181

[3] Ludwig Lange, Römische Altertümer, Bd. 2, 2. Aufl. S. 409. CAH aaO. S. 460

[4] Cic. ad Att. V 21,11 ff. Gaius I 4 dürfte erst für das Ende der Republik gelten. Vorher ging das Gesetz dem senatusconsultum vor. Während der Republik waren senatusconsulta eine Art Verwaltungsrichtlinien, die ausnahmsweise auch zur Füllung von Gesetzeslücken dienen konnten - Herzog, Ernst, Röm. Staatsverfassung Bd. I, Leipzig 1884, S. 937

[5] Stevenson aaO. S. 66

b) Dauer des Amtes

Das Amt des Statthalters in der Provinz dauerte grundsätzlich - wie die meisten Ämter der römischen Magistrate - nur ein Jahr. Während der Republik sind hinsichtlich der Amtsdauer zwei Epochen zu unterscheiden. Die eine reicht vom Beginn der Provinzialverwaltung bis zur Reform des Sulla (81 v. Chr.), die andere von Sulla bis Augustus.[1]

In der ersten Epoche (seit 227 v. Chr.) wurden jährlich so viele Prätoren gewählt, wie Provinzen vorhanden waren. Die Gewählten losten dann untereinander die Amtskreise aus (sortitio provinciarum).[2] Eine Verlängerung der Amtszeit erfolgte nur in Ausnahmefällen, wenn der Nachfolger durch Krankheit oder besonderen Auftrag verhindert war. Der Prätor blieb dann prorogato imperio ein weiteres Jahr in der Provinz.[3]

In der zweiten Epoche wurden zwar die Prätoren ebenfalls jährlich gewählt. Aber Sulla fügte noch zwei Präturen hinzu[4] und änderte zugleich den Aufgabenkreis der Prätoren durch Gesetz. Es war schon vor Sulla immer mehr Übung geworden, daß die Prätoren das erste Jahr ihrer Amtszeit in Rom blieben, da sie hier be-

---

[1] Marquardt I S. 517

[2] Mommsen aaO. II/1 S. 208. Liv. ep. XX. - Cic. ad fam. XV 14,5 ... et senatus et populus annuam esse voluit. S.a. Bernhard Kübler, Römische Rechtsgeschichte, Erlangen 1925, S. 84

[3] Liv. XXXV 20, 9 ff.

[4] Velleius II 89. Dio Cass. LIII 32

nötigt wurden.[1] Sulla legalisierte diesen Zustand[2] und bestimmte, daß alle Prätoren während ihrer Amtszeit in Rom zu bleiben und den Vorsitz in den neu errichteten Strafgerichtshöfen (quaestiones perpetuae) zu übernehmen hatten. Erst nach Ablauf ihres Amtsjahres in der Hauptstadt erhielt ein jeder die Verwaltung einer Provinz als Proprätor durch das Los zugeteilt. So wurden offiziell seit Sulla die Provinzen nicht mehr von Prätoren, sondern von Proprätoren verwaltet.[3] Warum man diesen Ausweg wählte, statt die Zahl der Prätoren zu erhöhen, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Stevenson[4] nimmt als Grund den Wunsch des Senates an, die Anzahl der Magistratsmitglieder so niedrig wie möglich zu halten.[5]

Die Amtsdauer des Prätors in der Provinz konnte mehrmals um ein Jahr verlängert werden, wenn der nachfolgende Statthalter verhindert war, seine Amtsgeschäfte in der Provinz zu übernehmen. Auf diese Weise war Verres die Möglichkeit gegeben, die Provinz Sizilien drei Jahre lang auszubeuten.

---

[1] Stevenson aaO. S. 62

[2] Cic. II in Verr. III 54, 125. Cic. ad fam. II 7,16. Cic. ad Att. V 21,11. Kübler aaO. S. 84. Holm aaO. S. 73

[3] Mommsen StR II/1 S. 208,214 f. Marquardt aaO. I S. 517 ff. Dulckeit - Schwarz aaO. S. 74. Kunkel, w. aaO. S. 44

[4] Stevenson aaO. S. 57

[5] Madvig aaO. S. 390

c) Beginn und Ende der Statthalterschaft

Mit der sortitio provinciarum wurde den Prätoren bzw. Proprätoren ihre Provinz zugeteilt. Damit begann das Amt, aber noch nicht ihre Amtsgewalt. Für den Beginn der Amtsgewalt war weiter erforderlich, daß sich der Prätor auf dem Gebiet befand, auf das seine Amtstätigkeit beschränkt war. Die Statthalterschaft begann somit erst an dem Tage, an dem der Statthalter in der Provinz eintraf.[1] Durch Verspätungen auf der Reise konnte deswegen der Anfang der Amtsausübung verzögert werden, denn die Amtsgewalt durfte in Abwesenheit vom Amtsbezirk nicht ausgeübt werden. Bis zum Eintreffen des neuen Statthalters blieb der bisherige in Funktion, auch wenn seine Amtsfrist schon abgelaufen war. Das Amt des Provinzialstatthalters war nämlich vergleichbar mit dem eines Feldherrn, der nach Ablauf seiner Amtszeit nicht einfach den Kampfplatz verlassen konnte, sondern warten mußte, bis sein Nachfolger an Ort und Stelle war. Es konnte deshalb vorkommen, daß die Statthalterschaft eines amtierenden Provinzialprätors sich auf mehrere Jahre ausdehnte, obwohl dessen Amtszeit schon beendet war.

Um Mißbräuchen vorzubeugen, erging im Jahre 51 v.Chr. die lex Julia de provinciis, die anordnete, daß die Dauer der Verwaltung der prätorischen Provinzen eine einjährige sein solle.[2] Nach dieser einjährigen Verwaltungstätigkeit hatte der Prätor das Amt an seinen Nachfolger abzugeben. Denn seine Amtsgewalt erlosch

---

[1] Mommsen, StR II/1 S. 205; Ulp. in Dig. 1,16,4,4: nec enim prius competit quam in eam provinciam venerit.

[2] Karlowa I 324, Cic. ad fam. XV 14, 5

nach dieser Zeit. Konnte jedoch der Nachfolger nicht rechtzeitig zur Stelle sein, so mußte der gewesene Prätor einen Stellvertreter suchen.[1] Hatte dieser die Amtsgeschäfte übernommen, dann war der ehemalige Prätor wieder eine Privatperson. Er hatte dann keine Befugnis mehr, irgendein offizielles Geschäft zu erledigen.[2] Diese Regelung war nicht ganz unbestritten, nicht einmal Cicero war sich über die Rechtslage ganz klar.[3]

d) Das Provinzialedikt

Die Edikte der Prätoren von Rom galten nicht in den Provinzen.[4] Jeder Statthalter hatte vielmehr in seiner Provinz ein eigenes ius edicendi und erließ seine eigenen "edicta provincialia". Die erste Amtshandlung eines römischen Provinzialprätors war die Veröffentlichung seines Ediktes, das er schon in Rom

---

[1] Cic. ad fam. I 10,25; Herzog aaO. I S. 645 A 1; Cic. ad Att. V 16, 4; VI 4,1; V 3; VII 7,5; Cic. ad fam. II 15,4

[2] Cic. ad Att. V 17. ad fam. III 6 und 8. Gabinius weigerte sich, seinen Nachfolger zu empfangen: Dio Cass. XXXIX 60

[3] Cic. ad fam. I 10,25: mihi non tam de iure certum est.

[4] Dies geht schon aus einzelnen Verweisungen der Provinzialedikte auf das Edikt des praetor urbanus hervor. Erst durch die Verweisung wurde die betreffende Stelle Provinzialgesetz (z.B. Cic. II in Verr. I 43, 112 und ad Att. VI 1,15)

abgefaßt hatte.[1] Es war Brauch, daß es in der Provinz bekanntgemacht wurde, bevor der Prätor seine Amtsgeschäfte aufnahm.[2] Der praetor urbanus verfuhr in Rom bei der Herausgabe seines Edikts in der gleichen Weise. Der Unterschied bestand lediglich darin, daß dieses kontrolliert wurde und den überkommenen Zivilgesetzen in etwa entsprechen mußte, deren Kern das Zwölftafelgesetz bildete.[3] In der Provinz dagegen hatte sich das Edikt im Rahmen der Lex Provinciae, der senatusconsulta und der einzelnen Lokalrechte zu halten (soweit nämlich den sizilischen Städten durch die Lex Rupilia erlaubt worden war, ihre eigenen Gesetze anzuwenden).

Theoretisch hätte jeder Statthalter ein völlig neues Edikt erlassen können. In der Regel jedoch geschah dies nicht. Vielmehr pflegte der Provinzialprätor wie der praetor urbanus und praetor peregrinus im wesentlichen das Edikt seines Vorgängers zu übernehmen und es nur erforderlichenfalls zu modifizieren und zu ergänzen (edictum tralaticium).[4] Die Bestimmungen der Lex Provinciae wurden größtenteils in den jährlichen Edikten wiederholt.

Die Lex Rupilia, durch die Publius Rupilius die Provinz Sizilien nach der endgültigen Niederschlagung des Sklavenaufstandes im Jahre 130 v. Chr. mit den decemviri neu geordnet hatte, erlaubte jeder Stadt, ihre eigenen Gesetze in bestimmten Fällen zu benut-

---

[1] Cic. ad fam. III 8,4

[2] Liv. IX 46,5 -- circa forum in albo

[3] Stevenson aaO. S. 68/69

[4] Cic. ad Att. V 21,11. Ad fam. III 8,4

zen. Diese Bestimmung wurde regelmäßig in jedes Edikt aufgenommen, sogar im Edikt des Verres findet sie sich im wesentlichen.[1] Wie wir von Cicero erfahren, war auf Grund einer Verfügung von Aquilius keinem Sklaven in Sizilien erlaubt, Waffen zu tragen.[2] Alle folgenden Edikte enthielten diese Bestimmung.[3]

Durch das im voraus erlassene Edikt konnten sich die Betroffenen eine Vorstellung machen von der Art der künftigen Provinzialregierung; denn es enthielt nicht nur Rechts-,[4] sondern auch Verwaltungsvorschriften.[5] Fast immer fanden sich Vorschriften über das Verhältnis zu den Publikanen. Das Edikt setzt sich auch mit Wucher und Erpressung auseinander. Cicero bestimmte den Prozentsatz der Zinsen, den die römischen Bankiers in seiner Provinz fordern durften. Ein guter Statthalter konnte

---

[1] Cic. II in Verr. II 13,32

[2] Cic. II in Verr. V 3,7

[3] Das Edikt eines besonders tüchtigen und bekannten Statthalters wurde Richtschnur für die seiner Nachfolger. Cicero übernimmt z.B. zu einem großen Teil das Edikt des unbestechlichen Q. Mucius Scaevola, das dieser im Jahre 117 v. Chr. für Asien erlassen hatte. Cic. ad Att. VI 1,15

[4] Cic. II in Verr. I 45,115 ff. Cic. ad Att. VI 1,15: Breve autem edictum est propter hanc meam δικαίωσιν quod duobus generibus edicendum putavi: quorum unum est provinciale, in quo est de rationibus civitatum, de aere alieno, de usura, de syngraphis, in eodem omnia de publicanis; alterum, quod sine edicto satis commode transigi non potest, de hereditatum possessionibus, de bonis possidendis, magistratis faciundis, vendendis, quae ex edicto et postulari et fieri solent. Tertio de reliquo iure reliqui. Dixi me de eo genere mea decreta ad edicta urbana accomodaturum.

[5] Holmes aaO. S. 129

dadurch seine Provinz vor der Ausbeutung und Überschuldung bewahren.[1] Ferner konnte er verhüten, daß sich seine Provinzstädte durch überreichliche, oft erzwungene Geschenke sehr schädigten.[2]

Da der Prätor ein völlig neues Edikt erlassen konnte, durfte er auch Sätze, die ihm nicht mehr zeitgemäß erschienen, streichen und neue, die er für erforderlich hielt, hinzufügen. So wurde das prätorische Recht vor Erstarrung bewahrt und den wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt. Der Jurist Marcian nannte es daher eine viva vox iuris civilis.[3]

Verres fühlte sich als Prätor an seine Aufstellung oft nicht gebunden, wie Holmes aaO. darlegt.[4] (Verres in magistratu contra illud ipsum edictum suum sine ulla religione decernebat). Diesem Mißstand sollte die Lex Cornelia vom Jahre 67 v. Chr. abhelfen. Sie führte eine Bindung des Edizenten an seinen Erlaß ein (ut praetores ex edictis perpetuis suis ius dicerent).[5]

Eine Änderung des eigenen Edikts war jetzt nur mehr durch Edikt möglich. Außer dem edictum perpetuum gab es noch das edictum repentinum, eine für einen Fall gegebene Weisung.[6] Die Weisung richtete sich

---

[1] Cic. ad Att. VI 1, 15

[2] Cic. ad fam. III 8,4

[3] Dig. 1, 1, 8

[4] Holmes aaO. S. 129

[5] Cic. ad Att. V 21,11: Quid ais? Inquam, possumne contra meum edictum?

[6] Cic. II in Verr. III 14, 36 exoritur peculiare edictum repentinum, ne quis frumentum de area tolleret ... repentinum = hier ex tempore edicere.

nicht an einzelne, sondern an die ganze Provinz oder an Gruppen von Bürgern.[1]

Das Edikt galt nur so lange, wie die Amtszeit des Prätors dauerte, der es erlassen hatte.[2] Sollte es mit dem Grundgesetz der Provinz in Widerspruch stehen, so blieb es trotzdem in Kraft.

e) Prätor und Rechtswesen

aa) Strafjustiz

Der Prätor besaß gegenüber den Provinzialen uneingeschränkte Macht in Strafsachen. Er konnte das Verfahren gestalten, wie es ihm zweckmäßig erschien. Mit der Zeit aber bildete sich eine feste Verfahrensordnung heraus: Der Prätor nahm die Anklage entgegen (nominis delatio). Darauf wurde der Angeklagte vor den Prätor geladen.[3] In der anschließenden Verhandlung wurden Zeugen gehört.[4] Der Angeklagte konnte sich hierbei von einem Anwalt verteidigen lassen, der nach der Ansicht Holms aaO.[5] meist aus seinem Freundeskreis stammte. Vor der Urteilsfällung beriet sich der Prätor mit dem sog. consilium civium Romanorum, das sich aus denjenigen

---

[1] Cic. II in Verr. III 14,36: -- ne quis frumentum de area tolleret.

[2] Cic. II in Verr. II 26,63

[3] Cic. II in Verr. II 28,68 - Citatur reus

[4] Cic. II in Verr. II 30,74: Tum repente iste testis citari iubet. Die Zeugenvernehmung unterließ nicht einmal Verres, obwohl er sehr in Eile war.

[5] Holm aaO. S. 78, Bsp: Cic. II in Verr. II 28,69: Causam Sopatri defendebat Q. Minucius, eques Romanus.

Römern zusammensetzte, die sich am Gerichtsort aufhielten.[1] Die Entscheidung selbst aber stand allein dem Prätor zu. Dennoch scheinen die Prätoren nach Möglichkeit Widersprüche zwischen dem Urteilsvorschlag des consiliums und ihrem eigenen Urteilsspruch vermieden zu haben. Ein Prätor wie Verres schuf sich deshalb durch entsprechende Auswahl (er berief sogar seine comites in sein consilium) ein Beraterkollegium, das ihm nur das riet, was er hören wollte.[2]

Gegen Urteile des Statthalters gab es weder Einspruch (intercessio) noch Berufung (provocatio), denn er hatte über alle Sikuler das ius vitae necisque sine provocatione.[3]

---

[1] Cic. II in Verr. II 29,70: In consilio habebat homines honestos e conventu Syracusano.

[2] Cic. II in Verr. II 30,75

[3] Cic. ad Qu. fr. I 1,7. Intercessio ist die Kassierung einer magistratischen Anordnung durch einen anderen Magistrat. In Sizilien entfiel diese Möglichkeit schon deshalb, weil kein entsprechender anderer Magistrat vorhanden war. Mommsen, Röm. Strafrecht, Leipzig 1899, S. 462.
Beispiele für Verstöße des Verres in der Strafgerichtsbarkeit:
Messana war in der Strafgerichtsbarkeit unabhängig, trotzdem griff Verres in Messana in schwebende Verfahren ein, wenn es ihm Vorteil brachte (Plut. Pomp. 10). - Rechtskräftige Urteile seiner Vorgänger stieß Verres willkürlich um und machte ein Geschäft aus der erneuten Verhandlung wie der Fall des Sopatros von Halicyae und der Prozeß des Sthenius aus Thermae zeigen (Cic. II in Verr. II 28,68 ff, II 38,94-99)

Dagegen stand die Kriminalgerichtsbarkeit über römische Bürger in Kapitalsachen dem Statthalter nicht zu; sie gehörten stattdessen vor ein Gericht in Rom. Denn der Statthalter konnte über einen civis Romanus keine Strafe verhängen, da dieser sich auf sein Bürgerrecht berufen konnte.[1] Ob die Sertorianer, von denen Cicero berichtet, Verres habe sie mit dem Beil hinrichten lassen,[2] das Bürgerrecht besaßen oder nicht, ist nicht sicher, auch wenn Cicero sie als röm ische Bürger bezeichnet. Man muß immer berücksichtigen, daß Cicero die Taten des Verres als möglichst schlimm hinstellen will. Dabei kam es ihm sicher auf einige Ungenauigkeiten nicht an. Jedenfalls scheute Verres aber auch in weiteren Fällen nicht davor zurück, römische Bürger hinrichten zu lassen.[3]

Die Lex Porcia des alten Cato[4], die verbot, einem römischen Bürger in der Provinz "zu Haut und Haaren zu gehen", wurde von manchen Statthaltern ebensowenig beachtet, wie die Lex Rupilia vom Jahre 130 v. Chr., die das Urteil des Prätors in allen wichtigen Strafsachen an die Zustimmung des conventus civium Romanorum, der römischen Provinzialgemeinde band.[5] Cicero klagt über diese Rechtlosigkeit der Untertanen in der Provinz: sie seien mit der Skla-

---

[1] Cic. II in Verr. V 53,139 ff und Beispiel des Apostels Paulus (Apostelgesch. 22,24 ff). Civis Romanus sum: Cic. II in Verr. V 62,162. Mommsen, StR II/1 S. 239, 3. Aufl.; I. Bleicken in RE XXIII/2 1959 - Sp. 2449

[2] Cic. II in Verr. V 29,73 f

[3] Cic. II in Verr. V 28,72: Verres läßt römische Bürger hinrichten, die er an Stelle von verurteilten Piraten unterschiebt. Verr. V 62,161 ff: Verres läßt den römischen Bürger P. Gavius hinrichten, dessen röm. Bürgerrecht er bestreitet.

[4] Die L.P. stammt entweder aus der Prätur (198 v.Chr.) oder aus dem Konsulat (195 v.Chr.) des Cato

[5] Cic. II in Verr. V 44,114: de consilii sententia

verei bestraft (servitute multata), die Einwohner seien ihrer Stellung (auch Verfassung) nach frei, ihrem Geschicke nach Sklaven (conditione liberi, fortuna servi).

bb) Die Privatrechtspflege

Gegenüber den in Sizilien lebenden Römern nahm der Provinzprätor die gleiche Stellung ein wie in Rom der praetor urbanus. In ihren Rechtsstreitigkeiten wandte er das ius civile und sein edictum provinciale an.[1] Für die übrigen Streitigkeiten galten folgende Regeln nach der Lex Rupilia:[2]
"Wenn innerhalb einer Gemeinde ein Bürger gegen einen anderen klagt, so soll der Prozeß sich in dieser Gemeinde nach den lokalen Gesetzen abwickeln; klagt ein Sizilianer gegen einen anderen aus einer anderen Gemeinde, so soll der Prätor die Richter durch Los ernennen lassen nach einer durch Publius Rupilius in Gemeinschaft mit zehn Legaten erlassenen Verordnung, die man dort als die Lex Rupilia zu bezeichnen pflegt. Erhebt ein einzelner Ansprüche gegenüber dem Volk oder das Volk gegenüber einem einzelnen, so soll der gesamte Stadtrat irgendeiner Gemeinde als Schiedsrichter fungieren, wobei beide Parteien das Recht haben, einmal gegenseitig den Richter zu verwerfen. Erhebt ein römischer Bürger Ansprüche gegen einen Sizilianer, so muß der Schiedsrichter ein Sizilianer, im umgekehrten Fall ein römischer Bürger sein. Für sonstige Fälle werden in der Regel auserlesene Richter aus dem dort befindlichen conventus civium Romanorum vorgeschla-

---

[1] Cic. ad Att. VI 1,15; Cic. II in Verr. I 45,115. II 13,32.

[2] Cic. II in Verr. II 13,32.

gen. Streitigkeiten zwischen Grundbesitzern und Steuerpächtern werden nach dem sogenannten Getreidegesetz des Hieron geschlichtet."

Allerdings wurde diese Verfahrensregelung nicht immer beachtet. So wissen wir von Verres, daß er, sobald ein Bürger gegen einen Nichtbürger klagte, eine ihm bequeme Person zum Richter einsetzte und durch eine Vorschrift seines Edikts faktisch die ganze Lex Rupilia aus den Angeln hob, indem er die Richter ihrer Entscheidungsfreiheit beraubte.[1] Die Bestimmung lautete: "Wenn einer ein verkehrtes Urteil fällt, werde ich von allem Notiz nehmen; nachdem dies geschehen ist, werde ich das Strafmaß bestimmen." Die Folge war, daß die Richter nur auf die Wünsche dessen achteten, der ihr Herr über Leben und Tod war.

Wie die Prätoren in der Hauptstadt, so sprach auch der Prätor in der Provinz in den meisten Fällen nicht selbst Recht, sondern überwies die Prozesse anderen Richtern zur Entscheidung, wie dies die Lex Rupilia vorsah.[2] Er konnte jedoch die so abgegebenen Prozesse zur Endentscheidung wieder an sich ziehen.[3] Cicero behauptet,[4] Verres habe von dieser Möglichkeit immer dann Gebrauch gemacht, wenn er sich hieraus einen Vorteil erhoffte.

---

[1] Cic. II in Verr. II 13,33

[2] Technische Ausdrücke hierfür waren: iudices dare, iudicari iubet, sortiri dicas = λαχάνειν

[3] evocare, cognoscere cum sonsilio: Cic. II in Verr. 7,19; 23,56

[4] Cic. I in Verr. 5,13; Cic. II in Verr. II 28,68 ff. II 38,94-99

Der Statthalter übte seine Gerichtsbarkeit keineswegs ausschließlich in Syrakus aus, wenn er sich auch gewöhnlich dort aufhielt; vielmehr reiste er zu bestimmten Jahreszeiten durch die Provinz und hielt Gerichtstage[1] ab. In Sizilien gab es zu diesem Zweck vier Gerichtsorte: Syrakus, Panormus, Lilybaeum und Agrigent.[2]

cc) Das Rekuperatorengericht

Dieses war zuständig für alle Streitigkeiten in Agrarsachen,[3] d.h. für Prozesse zwischen Zehntpächter und Zehntpflichtigen. Jedes Gericht war mit mindestens drei Rekuperatoren besetzt.[3a]) Diese Richter wurden

---

[1] Cic. II in Verr. IV 40,86. Liv. XXXI 29: conventum agere, forum agere. Conventus ist die zum Gerichtstag erschienene Menschenmenge, insbesondere aber die cives Romani, die im Gerichtssprengel wohnten. Kornemann in RE 4, 1173 ff. Cic. II in Verr. II 20,48: ... res ab omni conventu cognita.
Die Gerichtstage sind etwa mit Thingen vergleichbar.

[2] Cic. II in Verr. II 26,63

[3] Cic. II in Verr. III 11,28. 13,32. 14,35 u.a.
Vgl. Bruno Schmidlin, Das Rekuperatorenverfahren, Eine Studie zum röm. Prozeß, Freiburg/Schweiz 1963
Ferner: Über das Verfahren: Heinrich Degenkolb, Die Lex Hieronica und das Pfändungspfandrecht der Pächter, Berlin 1861, S. 41 ff.

[3a] Cic. II in Verr. III 12,30.
III 60,137, Schmidlin aaO. S. 123

aus dem conventus und den negotiatores[1] - letztere waren in Sizilien Handel treibende Römer[2] - des Gerichtsorts gewählt, und zwar aus dem conventus je ein Vertreter der beiden Interessentengruppen, der aratores und der publicani, der Dritte aus den negotiatores. Der negotiator führte den Vorsitz; seine Stimme gab den Ausschlag. Er konnte dieses Amt auch übernehmen, wenn er nur zufällig am Gerichtsort weilte. Dadurch wurde eine objektive

---

[1] Cic. II in Verr. II 13,32. 13,34.
Die negotiatores siedelten sich in Sizilien wegen der günstigen Nähe Roms in großer Zahl an. (Es waren meist Römer, die bei den publicani keinen Platz hatten. Beides zugleich konnten sie nicht sein, pro Flacco XVI, ad Att. II 16.) Die negotiatores waren Großkaufleute, Bankiers und Spekulanten, die in Sizilien insbesondere Kornhandel trieben, der den meisten Gewinn erbrachte, weil die verschuldeten Gemeinden leicht gezwungen werden konnten, weit unter dem Marktpreis an sie zu verkaufen. Durch die vielen Erpressungen und hohen Steuerlasten waren die Gemeinden und Privatleute in der Provinz zum Teil überschuldet (z.B. in Asien: Cic. pro Flacco IX 20: in aerario nihil habent civitates, nihil in vectigalibus. In Cilicien: Cic. ad fam. III 8,2: sumptus egentissimarum civitatum). In Sizilien war die Ausbeutung so stark, daß viele Bauern Geräte und Höfe verkaufen mußten, um die Schulden bezahlen zu können. Wenn ihnen das nicht gelang, büßten sie meist ihre Freiheit ein und wurden den Sklaven gleichgestellt. Die Zahl der Bauern sank deshalb immer mehr zugunsten der Großgrundbesitzer herab, die ihre Güter durch Sklaven bebauen ließen (Cic. II in Verr. III 98,228). Zu dieser Verarmung der Provinzialen trugen die negotiatores zum großen Teil mit bei, da sie ihr Geld nur gegen Wucherzinsen verliehen (Cic. pro Font. I: referata Gallia negotiatorum est plena civium Romanorum. Nemo Gallorum sine cive Romano quidquam negotii gerit; nummus in Gallia nullus sine civium Romanorum tabulis commovetur).

[2] Cic. II in Verr. III 60, 137

Urteilsfindung erleichtert, denn er kannte selten die streitenden Parteien. Durch eine solche Besetzung des Gerichts konnten die Interessentengruppen wenig Einfluß nehmen auf den Ausgang des Rechtsstreits.

Der Gerichtsstand wurde durch die Lage des zehnttragenden Grundstücks bestimmt.[1] Da sich das Verfahren nach den Grundsätzen der Billigkeit gestaltete, konnten Entscheidungen mit größerer Schnelligkeit als im normalen Zivilprozeß gefällt werden.[2] Die Einberufung des Gerichts erfolgte durch den Prätor.[3]

f) Der Statthalter als Oberfeldherr

Von geringerer Bedeutung als das Oberrichteramt war das Oberfeldherrnamt, das konsularische imperium des Prätors. Sizilien war eine ruhige Provinz; deshalb war ein starkes konsularisches Heer entbehrlich. Eine kleine Besatzung reichte zur Sicherung der Ordnung aus. Der Schutz der Insel war allein Angelegenheit des Prätors. Dieser war durch den Kurienbeschluß (lex curiata de imperio)[4] und durch seinen vor dem Abzug in die Provinz geleisteten feierlichen Eid auf die Verfassung[5] verpflichtet, für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen. Im äußersten

---

[1] Cic. II in Verr. III 15,38 ... ne quis extra suum forum vadimonium promittere cogatur.

[2] Degenkolb aaO. S. 41 ff.

[3] Cic. II in Verr. III 14,35

[4] Cic. ad Att. V 18,2; ad fam. XV 1,5

[5] secundum vota in capitolio nuncupata pro imperio suo communique re publica.

Fall war er auch befugt, die römische Besatzung durch Aushebung von Soldaten und Matrosen aus allen Gemeinden der Provinz nach seinem Belieben zu verstärken. Wegen dieser Verbindung des konsularischen (militärischen) und des prätorischen (oberrichterlichen) Amts hieß das imperium des Provinzialstatthalters "imperium mixtum" im Gegensatz zum "imperium merum" des Konsuls und des Prätors in Rom.[1]

Der Amtsbezirk des Statthalters war auf die Provinz beschränkt. Es war ihm deshalb bei schwerer Strafe verboten, ohne besonderen Befehl des Senats sein Heer über die Grenze zu führen.[2]

g) Amtssitz

Weder der Prätor noch die beiden Quästoren hatten einen ständigen Amtssitz in der Provinz.[3] Der Prätor hatte vielmehr seine Provinz zu bereisen und seine Amtsgewalt - etwa in zivilen Rechtsstreitigkeiten - an Ort und Stelle auszuüben,[4] d.h. sein Regierungssitz wechselte ständig. Zwischen seinen Reisen durch die Provinz hielt sich der Prätor aller-

---

[1] Rosenberg in RE 9, 1210

[2] Cic. in Vat. II 5. Cic. II in Verr. I 29,73

[3] Cic. II in Verr. V 11,28: Nam scitote, oppidum esse in Sicilia nullum ex iis oppidis in quibus consistere praetores et conventum agere soleant ...

[4] Cic. II in Verr. V 10,26. 31,80. Cicero macht Verres Vorwürfe, weil er im Winter immer in Syrakus blieb. V 12,29: Über die Inspektionsreisen der Statthalter durch die Provinz.

dings regelmäßig in Syrakus auf und bewohnte dort die ehemalige Königsburg Hieros.[1] (qua praetores uti solent). Dies allein erhob Syrakus jedoch nicht zum Amtssitz des Statthalters und zur Hauptstadt der Provinz. Zur Eigenschaft eines Regierungssitzes hätte etwa gehört, daß dort ein fester Beamtenstab oder ein Aktenarchiv vorhanden gewesen wäre. Eine solche Einrichtung ist aber für ganz Sizilien nicht bekannt. Nach dem Wesen der römischen Provinzialverwaltung in republikanischer Zeit war dies auch nicht möglich, denn der jeweilige Prätor brachte seine Gehilfen und scribae selbst mit in die Provinz[2] und ließ sich von ihnen auf seinen Dienstreisen begleiten. Nach Beendigung der Amtsgeschäfte des Prätors waren sie wieder Privatleute.

Auch für die Quästoren ist ein fester Amtssitz nicht nachweisbar.[3]

Es gab somit in republikanischer Zeit weder einen ständigen Amtssitz des Prätors und der Quästoren noch eine Hauptstadt von der aus die Verwaltungsgeschäfte zentral geführt worden wären. Syrakus war nicht die politische Hauptstadt der Provinz, wenn

---

[1] Cic. II in Verr. IV 53,118. V 12,29: ... aestas ... quod tempus omnes Siciliae semper praetores in itineribus consumere consuerunt.

[2] Holm aaO. S. 368/369

[3] Die Stelle Cic. II in Verr. II 8,22: Non enim quaestor petit, ut est consuetudo, is qui Erycum montem obtinebat ..., kann nicht dahin ausgelegt werden, daß der Eryx das Zentrum der Verwaltung gewesen sei, Madvig, J. N. Die Verfassung und Verwaltung des röm. Staates, Leipzig 1881/82, S.62/63, Pais aaO. S. 178. Vielmehr wird man die Stelle so interpretieren müssen: "Es war Sache des Quästors, zu dessen A m t s b e z i r k d e r B e r g Eryx gehörte, derartige Ansprüche zu erheben." Holm aaO. S. 77 und 367 ff. Warum sollte sich der Quästor auf den Eryx zurückgezogen haben, wo die Amtsführung doch z.B. von Lilybaeum aus leichter war?

wenn es auch in kaufmännischer und gesellschaftlicher Hinsicht den ersten Rang unter den sizilischen Städten behaupten konnte. Es waren lediglich einige Orte bestimmt, in denen der Prätor zu gewissen Zeiten Gerichtstage abhielt.[1]

2. Die Legaten in der Provinz

Der Prätor brachte in seine Provinz ein Gefolge mit. In diesem war nach dem Prätor der ranghöchste Beamte der Legat.[2] Seine ursprüngliche Bedeutung schwächte sich im Laufe der Zeit jedoch erheblich ab.[3] Während er im Anfang Unterhändler zwischen Rom und den fremden Völkern[4] und selbständig neben dem kriegführenden Feldherrn gewesen war - er hatte u.a. die Aufgabe, Friedensverträge zu vermitteln -, war er nach der Eroberung Siziliens Sprecher des römischen Volkes nur noch dem Namen nach. Er stand auf einer Stufe mit den Fetialen des Priesterkollegs, das über die mit Rom Krieg führenden Feinde den Götterfluch herabrief. Da seine Person als unantastbar heilig galt[5] und sein Name im Krieg und im Frieden als unverletzlich (inter sociorum iura - inter hostium tela), unterstand er auch

---

[1] Holm aaO. S. 369

[2] Marquardt aaO. I S. 526 A 8. Cic. ad Qu. fr. I 1, 3,11. Über das Legatenamt des Verres in Cilicien vgl. Cic. II in Verr. I 17, 44 ff.

[3] v. Premerstein in RE 12,1141

[4] v. Premerstein in RE 12,1133

[5] Cic. II in Verr. I 33,85

nicht der Strafgewalt des Statthalters, sondern hatte umgekehrt über die Gesetzmäßigkeit der statthalterlichen Amtsführung zu wachen.[1] Allerdings konnte der Prätor seinen Legaten entlassen;[2] sollte dieser angeklagt werden, so wurde er in Rom vor Gericht gestellt.[3]

Es gab in Sizilien jeweils nur einen Legaten. Die beibehaltene Wahl des Legaten durch den Senat war nur Formsache. Dem Statthalter stand es nämlich zu, Personen seiner Bekanntschaft, selbst seiner eigenen Familie, zu diesem Amt vorzuschlagen.[4] Die Legaten sanken zu bloßen Gehilfen in der Provinzialverwaltung herab (ministri muneris provincialis). Da für dieses Amt nur Männer von senatorischem Rang genommen wurden,[5] hatten sie zum Beispiel als Zeugen bei einem eventuellen späteren Prozeß gegen den Statthalter in Rom wegen der von diesem in der Provinz begangenen Erpressungen bedeutendes Ansehen. Das vertraute persönliche Verhältnis zum Statthalter bewirkte, daß der Legat als dessen persönlicher Stellvertreter angesehen wurde. Da ihm imperium und potestas fehlte, hatte er in der Provinz nur diejenigen Aufgaben, die der Statthalter ihm zuwies. In Gerichtssachen war seine Stellvertretung meist auf Bagatellsachen beschränkt. Das Recht über Leben und Tod konnte der Statthalter nur persönlich ausüben, denn es beruhte auf dem imperium merum.[6]

---

[1] Mommsen St.R. II S. 697. v.Premerstein aaO. Sp.1141

[2] Cic. II in Verr. III 58,134

[3] Cic. II in Verr. II 4,12

[4] Marquardt I aaO. S. 527

[5] Francesco de Martino, Storia della constitutione Romana, Neapel 1960, Bd.2, S.350. Herzog aaO. S.847

[6] Marquardt I aaO. S. 528. Holm aaO. S.76 Dig. 1, 16,6: de off. proconsulis et legati

Wenn der Legat jedoch mit der Niederschlagung eines Aufruhrs betraut war, hatte er als Zeichen des ihm übertragenen imperium Liktoren um sich. Er hob Mannschaften aus und führte Krieg. Seine Gewalt war dann dieselbe wie die des Prätors, aber nur "secundum mandatum, pro sua dignitate". Gewann der Legat eine Schlacht, so stand der Triumph dem Prätor zu, da der Legat keine eigenen Auspizien hatte.[1]

3. Die Provinzialquästoren

Den dritten Rang unter den römischen Provinzialbeamten nahm der Quästor ein. Er stand als Gehilfe dem Provinzialstatthalter zur Seite. Das persönliche Verhältnis zwischen diesen beiden Beamten war so eng wie zwischen Vater und Sohn,[2] so daß es für einen Quästor ungewöhnlich gewesen wäre, sich der Zusammenarbeit mit seinem Prätor zu widersetzen. Die Bestimmung des Quästors für eine bestimmte Provinz erfolgte nicht auf Empfehlung des Statthalters, sondern auf Grund eines Senatsbeschlusses durch Los.[3] Die Provinzialquästur ist aus der militärischen Quästur hervorgegangen.[4]

---

[1] De Martino aaO. S. 351. Daß legati triumphieren, kommt erst spät und ausnahmsweise vor. Dio Cass. XLVII 42. XLIX 4,21

[2] Sic enim a maioribus nostris accepimus, praetorem quaestori suo parentis loco esse opportere. .... habitus sis in liberum loco. Cic. II in Verr. I 15,40. Div. in Caec. XIV 46, XIX 61. XX 65.

[3] Mommsen, StR. II 533. Cic. II in Verr. I 13,34. Ad Qu.fr. I 1,3,11. Ad Att. VI 6,4. Ulpian Dig. 1,13,1,2

[4] Gunter Wesener in RE 47. Halbband, Stuttgart 1963, Sp. 816

Das besondere Amt des Quästors war das des obersten Schatzmeisters und Oberaufsehers in allen Steuersachen. Er erhielt in Rom die öffentliche Kasse, die er verwaltete und in die das für die Provinzialverwaltung bestimmte Geld (pecunia attributa numerata) aus dem Staatsschatz und alle Einkünfte aus der Provinz flossen.[1] Aus dieser Kasse wurde der Unterhalt sämtlicher Beamter der Provinz bestritten.[2] Am Ende des Amtsjahres mußte er in seinem und des Statthalters Namen Rechnung legen.[3] Dies geschah nach der Lex Julia de provinciis. Das Original der Rechnungslegung blieb in dem Ärarium zu Rom, zwei Abschriften blieben in der Provinz.[4] Die Finanzverwaltung war vorsichtshalber dem Prätor entzogen.

Wenn der Quästor während seiner Amtszeit starb oder für eine längere oder kürzere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert war, so konnte der Prätor die quästorischen Geschäfte von einem Proquästor wahrnehmen lassen.[5] Dieser war jedoch (im Gegensatz zum Proprätor, der die gleiche

---

[1] Cic. div. in Caec. X 32: Eras enim tu quaestor, pecuniam publicam tu tractabas, ex qua, etiamsi cuperet praetor, tamen ne qua deductio fieret magna ex parte tua potestas erat.

[2] Cic. II in Verr. I 13,34. 14,36. III 76,177. Ad. fam. II 17,4

[3] Marquardt aaO. I 529. Cic. II in Verr. I 13,36. 38,95 f. Ad fam. V 20,1,1. Ad Att. VI 7,2

[4] Cic. ad Att. VI 7,2. Ad fam. II 17,2. V 20,2

[5] Marquardt aaO. I S. 528. Cic. II in Verr. I 36,90

rechtliche Stellung wie ein Prätor hatte) nur ein Hilfsbeamter. Der Prätor konnte den Quästor auch zu seinem Stellvertreter bestellen; in diesem Fall führte der letztere den Titel quaestor pro praetore und übernahm auch die fasces des Prätors.[1] Mitunter wurden ihm auch Jurisdiktionsaufgaben übertragen.[2]

Die Provinz Sizilien war die einzige Provinz mit zwei Quästoren.[3] Weshalb eine Teilung in zwei Quästorenbezirke erfolgte, ist nicht ersichtlich, ebenso unklar ist das Verhältnis der beiden Kassen zueinander. Da die Lex Hieronica auf die ganze Insel ausgedehnt wurde, konnte auch deren Geltungsbereich nicht entscheidend sein. Man könnte den Grund in der Furcht des römischen Volkes und Senates finden, den Prätor in einer so überaus wichtigen Provinz mit einem einzigen Quästor allein zu lassen. Prätor und Quästor hätten sich vielleicht beide zum Nachteil Roms verständigen können. Dieser theoretische Grund reicht für eine befriedigende Erklärung aber nicht aus.[4]

Die Einteilung in zwei Quästorenbezirke dürfte vielmehr historischen Grund haben und ein Überbleibsel

---

[1] Cic. II in Verr. II 4,11. C.I.L. I Nr. 598. Cic. ad fam. II 15,4: ego de provinciam decedens quaestorem Caelium praeponi provinciae. Mommsen StR. II S. 566

[2] Cic. II in Verr. 18,44: ceteras dicas omnes illo foro M. Postumius quaestor sortitus est: hanc solam tu illo conventu reperiere sortitus? De Martino aaO. II S. 352

[3] Einer residierte im Bezirk Lilybaeum, der andere im Bezirk Syrakus. Pseudoascon. p. 100 Or.: cum a duobus quaestoribus Sicilia regi soleat, uno Lilybaetano, altero Syracusano. Marquardt aaO. I S. 244 Fn. 4

[4] Holm aaO. S. 75

der ehemaligen Zweiteilung der Insel sein. Seit dem Jahre 141 v. Chr. befand sich in Lilybaeum, der Hauptstadt des ehemals karthagisch besetzten Gebietes der Insel, ein militärischer Quästor, der die Flotte unter sich hatte. Auch nach der Einverleibung des Hieronischen Reiches blieb diese Quästur bestehen. Als dann im Jahre 227 v. Chr. ein eigener Prätor nach Sizilien und somit auch nach Lilybaeum kam, behielt der frühere Flottenquästor jetzt sein Amt als Provinzialquästor bei. Seit dem Jahre 212 v. Chr. hielt sich der Prätor meist in Syrakus auf. Dadurch wurde auch für den Quästor Syrakus zum gewöhnlichen Aufenthaltsort, da er ja zum Gefolge des Prätors gehörte. Weil Lilybaeum jedoch mit seiner starken Seefestung - wenigstens bis zur Zerstörung Karthagos i. J. 146 v.Chr. - ein strategisch wichtiger Punkt war, ließ man die bisherige Quästur bestehen und gab dem Prätor einen zweiten Quästor als Gehilfen zur Seite. Nach dem Fall Karthagos blieb dieser Amtsbezirk des Quästors von Lilybaeum bestehen, obwohl der Grund hierfür entfallen war.[1]

4. Das übrige Gefolge des Prätors

Schließlich hatte der Prätor noch eine frei gewählte Anzahl Begleiter um sich. Es waren meist jüngere Männer von höherem Rang, die sich auf den Verwaltungsdienst vorbereiten oder in der Provinz vergnügen wollten. Sie lebten auf Staatskosten und mußten

---

[1] Holm aaO. S. 75. Cic. II in Verr. II 8,22: Der Quästor von Lilybaeum beschützt den Venustempel auf dem Eryx. Da der Prätor weit entfernt war, wird der Quästor Rom manchmal auch direkt vertreten haben.

deshalb dem Ärar angegeben werden.[1] Man nannte diese Leute die sogenannte cohors praetoria oder comites.[2] Dazu kamen die im Dienst stehenden besoldeten scribae,[3] lictores,[4] viatores,[5] praecones,[6] pullarii, haruspices,[7] interpretes[8] und medici,[9] die alle eine untergeordnetere Stellung als die in Rom beschäftigten Apparitoren einnahmen. Da sie jeweils mit dem Statthalter wechselten, konnte sich ein fester römischer Provinzialbeamtenstand nicht bilden. Wenn der Statthalter Leute seines Vorgängers übernahm, was ihm freistand, so gehörten diese dann zu seiner cohors. Von den comites und apparitores sind noch die privaten Diener des Statthalters, Sklaven und Freigelassene, zu unterscheiden. Außer der Leibwache, der eigentlichen cohors praetoria,[10] hatte der Statthalter in der ruhigen Provinz Sizilien kein Militär zu seinem Schutze nötig. Denn allein schon der Name R o m war den Unterworfenen furchteinflößend, wie es das Beispiel des Philodamos zeigt.[11]

---

[1] Cic. ad Att. V 7 und 11

[2] Cic. pro Coelio XXX 73

[3] Cic. II in Verr. III 78,181. Liv. XXXVIII 55,5

[4] Cic. II in Verr. V 54,142. Ad Att. X 4,9

[5] Cic. II in Verr. III 79,183. 66,154

[6] Cic. II in Verr. II 10,27. Liv. XLV 29,2

[7] Cic. II in Verr. II 10,27. III 60,137

[8] Cic. II in Verr. III 37,84

[9] Cic. II in Verr. II 10,27

[10] Cic. ad fam. V 20,9

[11] Cic. II in Verr. I 26,66 ff.

II. Schutz der Provinz vor Übergriffen des Prätors und seiner Beamten

Die Bewohner Siziliens konnten sich gegen die Amtspflichtverletzungen der römischen Provinzialbeamten auf dreifache Weise schützen: auf private, öffentliche und gerichtliche.[1]

1) Der private Schutz war durch das Patronatsverhältnis gegeben, das zwischen einem vornehmen Römer einerseits und einzelnen Gemeinden in der Provinz oder der ganzen Provinz andererseits bestand. Ganz Sizilien stand unter dem Patronat der Marcelli, der Familie des Eroberers von Syrakus.[2] C. Claudius war der Patron Messanas.[3] Das Patronat eines Römers konnte den Provinzialen spürbaren Schutz gewähren, seine Interzession manchen Schaden verhindern und der Prätor hütete sich in der Regel wohl, einem solchen Klienten Unrecht zu tun.[4]

---

[1] Holm aaO. S. 77

[2] Cic. II in Verr. III 18,45 ...Marcellos, antiquissimos Siciliae patronos ...; II 14,36 ... eum praeter Marcellos patronum quem suo iure adire aut appellare posset, habere neminem; ferner: II 21, 51; IV 42,91

[3] Cic. II in Verr. IV 3,6: ... C. Claudius ... Mamertini autem populi patronus. - Ein Appius Claudius hatte einst Messana eingenommen. Die Eroberten wählten oft ihre Bezwinger als Patrone. z.B. Cic. de off. I 2,35: ut ii, qui civitates aut nationes devictas bello in fidem recipissent, eorum patroni essent, more maiorum. Ferner: div. in Caec. IV 13 u.a.

[4] Es mißhandelte z.B. kein Statthalter von Spanien ungestraft die Schützlinge Catos. div. in Caec. XX 66

2) Das öffentliche Schutzmittel war die Beschwerde zum Senat, der die oberste Aufsicht über die gesamte Provinzialverwaltung innehatte. Der Senat konnte in derartigen Fällen die Sache selbst untersuchen oder die Untersuchung sog. Kommissaren übertragen oder die strittige Angelegenheit vor das Volk unmittelbar bringen.[1] Die Beschwerde beim Senat hatte jedoch selten Erfolg.[2]

3) Seit dem Jahre 149 v. Chr. war durch die Repetundengesetze (Lex Cornelia) der Rechtsweg für die Klagen der Provinzialen eröffnet (quaestio repetundarum).[3] Die Klage selbst verursachte aber nicht geringe Kosten durch die Absendung von Gesandtschaften und Zeugen und konnte nicht von den Provinzialen direkt, sondern nur durch einen patronus erhoben werden.[4] Schon aus diesem Grunde unterblieben viele Klagen.

Eine solche Klage gegen den Statthalter hatte oft auch deshalb wenig Erfolg, weil eine mäßige Bereicherung der Statthalter in der Provinz allmählich geduldet wurde. Der Nachweis der Erpressungen vor Gericht war überdies sehr schwierig zu führen, wenn der aus der Provinz abziehende Statthalter ganze Gemeinden zwingen konnte, zu seiner Belobigung Abordnungen nach Rom zu schicken. Es hing außerdem von der Zusammensetzung der Gerichte und offenbar auch nicht selten von der Höhe der

---

[1] Holm aaO. S. 77

[2] Marquardt aaO. I S. 540

[3] Marquardt aaO. I S. 540

[4] Cic. div. in Caec. XX 66 f.

Bestechung ab, ob die Klage Erfolg hatte.[1] Nur eine übermäßige Ausbeutung der Provinz, wie z.B. durch Verres, hatte Aussicht, gerechte Richter zu finden, wenn ein entsprechender Ankläger wie Cicero auftrat.

Weitere Behelfe standen den Bewohnern der Provinz nicht zur Seite. Daher waren sie schutzlos, wenn die Autorität ihres Patrons sie nicht sicherte oder der Beschwerde und Klage keine Folge gegeben wurde.

III. Die sizilische Eigenverwaltung

1. Die sizilischen Gemeinden

Zu Beginn der Provinzialverwaltung grenzte man in Sizilien die Stadtterritorien gegeneinander ab und regelte deren politische und finanzielle Stellung.[2] Vorgenommen wurde diese Regelung von den Feldherrn,die Sizilien erobert hatten, unter dem Beirat der Decemviri, durch den Erlaß einer Lex

---

[1] Über die möglichen Hindernisse einer solchen Klage siehe Cic. II in Verr. I 4,10/11

[2] Marquardt aaO. I S. 69. - Sizilien bestand zur Zeit der Republik etwa aus 65 Kommunalverbänden bzw. Städten. Nach Cicero wurden in Sizilien 130 Censoren gewählt. Cic. II in Verr. II 55,147. 56,139. Da auf jede Stadt zwei treffen, II 53,133, ergibt sich die Zahl 65. - Über die Zahl der Städte s. bes. Ulrich Kahrstedt, in KLIO, Beiträge zur alten Geschichte, 35. Bd. Leipzig 1942, S. 246 ff; Jérome Carcopino, in Mélanges d'arch. 1905, p. 4-9. Emil Kuhn, Beiträge zur Verfassung des Röm. Reichs, Leipzig 1849, S. 117 ff.

provinciae.[1]

Nachdem bereits Marcellus i. J. 212 v. Chr. in seiner Lex Provinciae eine Zweiteilung der eroberten sizilischen Gemeinden vorgenommen hatte, erfolgte die endgültige Einstufung der sizilischen Gemeinden in vier verschiedene Klassen.

a) Civitates foederatae

Unter den sizilischen Gemeinden, die die Römer bei ihrer Eroberung vorfanden, wurden die drei Städte Messana, Tauromenium und Netum bevorzugt behandelt; denn mit ihnen schlossen die Römer ein Bündnis (foedus) ab und gewährten ihnen hierdurch den Status italischer Bundesgenossen.[2]

M e s s a n a war in den Kämpfen der Römer mit den Karthagern die erste Verbündete Roms gewesen. Zudem hatten die Römer auch deshalb alles Interesse daran, Messana eng an sich zu binden, da es auf Grund seiner Lage ein ausgezeichneter Brückenkopf Italiens war.

Als verbündeter Staat, dessen Einwohner "socii atque amici populi Romani" waren,[3] gab Messana nur das Recht der selbständigen Interessenvertretung nach außen auf.[4] Da nach einem alten römischen Grundsatz alle Reichsglieder dieselben Freunde und Feinde hatten, fiel Rom allein auch die Vertretung

---

[1] Marquardt aaO. I S. 500

[2] Cic. II in Verr. III 6,13. V 22,56

[3] In allen Bündnissen findet sich die Formel: ut eosdem, quos populus Romanus amicos atque hostes habeant, Liv. XXXVIII 8,10; sie steht ausführlich im Bündnis mit Astypalaea: C.I.G. Vol. II pars 1 - 2485 II lin 25

[4] Marquardt aaO. I S. 75. Philipp in RE 29. Halbbd. Stuttgart 1931, Sp. 1228

der civitates foederatae im völkerrechtlichen Bereich zu.[1]

Außerdem galten für Messana, wie für jede andere sizilische Gemeinde, die Bestimmungen der jeweils in Geltung befindlichen Lex Provinciae. Im Rahmen dieser Lex aber war Messana im übrigen autonom,[2] d.h. in der Gemeindeverwaltung völlig unbehindert. Es genoß den Vorteil (zusammen mit Tauromenium und Netum), steuerfrei zu sein[3] und die Hafenzölle auf eigene Rechnung erheben zu können.[4] Es mußte lediglich einen fünfprozentigen Ausführzoll entrichten.[5]

Die Stadt hatte ein eigenes Gericht,[6] das auch über die in Messana lebenden römischen Bürger[7] - wenigstens in Zivilsachen - urteilen durfte. In Strafsachen stand diesen jedoch die Berufung nach Rom zu.[8] Wollten römische Beamte die Stadt

---

[1] Mommsen, Röm.Gesch. I, Berlin 1912, 11.Aufl., S. 545. Cambridge Ancient History (CAH) Bd. VII, S. 465; 1932

[2] Cic. II in Verr. II 66,160. Plut. Pomp. Bd. 5,X. Cic. II in Verr. II 69,166. III 40,91. Biagio Pace, Arte e civiltà della Sicilia antica, Vol. I, Milano 1935/1949, S. 286

[3] Cic. II in Verr. III 6,13. II 29,166

[4] Philipp aaO. Sp. 1228

[5] Cic. II in Verr. II 75,185

[6] C.I.G. 2737 bei Marquardt I aaO. S. 76

[7] C.I.G. 2222 bei Marquardt I aaO. S. 76

[8] Cic. II in Verr. V 57,147

betreten, so mußten sie zuvor ihre Amtszeichen ablegen.[1] Dies geschah zum Zeichen der Anerkennung der vollen Autonomie Messanas. Ihren Grund und Boden behielten die Mamertiner in unbeschränktem und unbelasteten Besitz.[2] Eine nicht mißzuverstehende Zurücksetzung blieb ihnen jedoch nicht erspart: Zwar waren sie "Bundesgenossen und Freunde des römischen Volkes", das römische Bürgerrecht wurde ihnen aber nicht verliehen.

Die beiden anderen civitates foederatae, T a u r o m e n i u m und N e t u m , hatten vor der römischen Eroberung dem hieronischen Reiche angehört. Von Tauromenium wissen wir, daß es sich dem Marcellus nur unter der Bedingung eines Bündnisses anschloß.[3] Ähnlich mag es bei Netum gewesen sein, dessen Lage von großer Bedeutung für die Beherrschung des östlichen Sizilien war.[4] Möglicherweise verdankt es auch dieser seiner Lage die Aufnahme in die Zahl der civitates foederatae. Rechtlich waren Netum und Tauromenium Messana gleichgestellt.[5]

Als civitates foederatae oblagen den drei genannten Städten nur die Leistungen, die im foedus ausdrück-

---

[1] Tac. ann. II 53. Suet. Cat. 3 (Germaniscus) libera ac foederata oppida sine lictoribus adibat. Marquardt aaO. I S. 75

[2] Cic. agr. I 4: Redditi agri sunt.

[3] App. Sic. 5

[4] Ettore Pais, Alcune osservationi sulla storia e sull'aministratione della Sicilia durante il dominio Romano, Palermo 1888, S. 136. Ferner: De Martino aaO. S. 289

[5] Konrad Ziegler in RE, 33. Halbband, Stuttgart 1936, Sp. 144

lich vereinbart worden waren.[1] Auf Grund derartiger Vereinbarungen hatte Messana als Bundesgenosse Roms ein Schiff mitsamt der Besatzung zu stellen;[2] Netum hatte zusammen mit anderen Städten für die Bemannung bestimmter Schiffe zu sorgen. Von Tauromenium wissen wir, daß es ausdrücklich von der Stellung eines Schiffes befreit war.[3]

Von der Leistung des allgemeinen sizilischen Zehnten waren alle drei Städte befreit, d.h. kein Ackerbau treibender Einwohner derselben, mochte er auch ein Nichtbürger sein, war Rom gegenüber abgabepflichtig, während andererseits ein Bürger einer civitas foederata, der außerhalb derselben den Grund und Boden einer zehntpflichtigen Gemeinde bewirtschaftete, abgabenpflichtig war.[4]

b) Civitates liberae atque immunes

Zur zweiten Klasse der bevorzugten Städte zählten Segesta,[5] Halicyae,[6] Centuripae und Panormus.[7] Auch sie wurden von den Römern als freie und abgabenlose Städte anerkannt, jedoch nicht auf Grund eines foedus aequum, sondern durch eine lex[8] oder ein senatuscon-

---

[1] Liv. XXXIV 57. Marquardt I aaO. S. 76

[2] Cic. II in Verr. V 9,21. V 33,86. 51,133. S.a. I 35,89. IV 67,150. V 17,43. 19,49. E. Badian, Foreign clientelae 264 - 70 B.C., Oxford 1958, S. 36 f.

[3] Cic. II in Verr. V 19,50.

[4] Cic. II in Verr. III 21,54. 23,56/57. 40,93. 40,115. Die Leistungen gegen Bezahlung werden weiter unten erörtert werden.

[5] Nach Cic. II in Verr. IV 33,72 soll Aeneas sich dort aufgehalten haben, bevor er sich nach Rom begab. - E. Badian, Foreign clientelae S. 37

[6] Cic. II in Verr. III 40,91/92

[7] Cic. II in Verr. III 6,13: quinque praeterea sine foedere immunes (civitates) ac liberae ...

[8] Vgl. Lex Antonia de Termessibus C.I.L. I n.204, col. 1, lin. 9

sultum. Die Freiheit dieser Städte war ein Gnadengeschenk des Senates, das gewährt wurde zur Anerkennung für geleistete Dienste. Die civitates liberae atque immunes waren lediglich "in den Schutz und die Freundschaft des römischen Volkes aufgenommen" (in fidem atque amicitiam populi Romani venerant).[1]

Ihre Verfassung wird wohl in gewissen Grundzügen durch die die libertas gewährende lex reguliert gewesen sein. Dieses Grundgesetz konnten die betroffenen Gemeinden sicher nicht abändern.[2] Die libertas gewährte im übrigen die Möglichkeit, eigene Gesetze zu erlassen, eigene Gerichte zu unterhalten, das Münzrecht auszuüben und einen eigenen Götterkult zu pflegen. Die freien Städte konnten somit ihre Kommunalangelegenheiten durch einheimische Behörden und ohne den Einfluß des Statthalters selbständig verwalten.[3] Das eigene Recht und die eigene Gerichtsbarkeit[4] erstreckte sich auch auf die bei ihnen lebenden römischen Bürger.[5]

Die immunitas, die Freiheit von einer ständigen Abgabepflicht, war noch eine Zugabe zur libertas und noch nicht im Begriff der libertas enthalten. Von Verpflichtungen zu außerordentlichen Leistungen an Rom, wie Stellung von Schiffen und außerordentliche Getreidelieferungen, entband jedoch auch die immunitas nicht.[6] Fremde Einwohner der

---

[1] Badian aaO. S. 41

[2] Karlowa aaO. I S. 337

[3] Marquardt aaO. S. 500 Fn. 2. - De Martino aaO. S. 238 f. E. Weiss in RE 24. Halbb., 1925, Sp. 2413 - Lex Rupilia

[4] C.I. Gr. 2222, 2737. Lex de Term. co. 2, Z 19 ff.

[5] Karlowa aaO. I S. 338

[6] Cic. II in Verr. III 31,73. IV 9,20

civitates liberae atque immunes genossen dagegen keine Steuerfreiheit, sondern waren zehntpflichtig. Dies ist von Halicyae[1] ausdrücklich berichtet. Das Beispiel des Panormitaners Diokles in Segesta[2] zeigt, daß sogar ein Bürger einer steuerfreien Stadt den Zehnten entrichten mußte, wenn er im Gebiet einer anderen Stadt, die ebenfalls steuerfrei war, Güter oder Pachtungen hatte.

Ihrem Status nach gehörten die civitates liberae atque immunes staatsrechtlich ebensowenig zur Provinz, innerhalb deren Grenzen sie lagen, wie die civitates foederatae. Die staatsrechtliche Scheidung von der Provinz brachte jedoch keine tatsächliche mit sich. Es ist Karlowa[3] zuzustimmen, der neben der Selbständigkeit de iure die Abhängigkeit de facto hervorhebt, eine Abhängigkeit, die sich in vielen Eingriffen des Senates und des Provinzialstatthalters in die inneren Angelegenheiten der civitates liberae atque immunes zeigte. Wenn sie socii oder amici genannt wurden, so hatte das keinen anderen Sinn als den einer ehrenvollen und höflichen Bezeichnung.

Da diesen Städten ihre Vorrechte von Rom nur in stets widerruflicher Weise[4] gewährt worden waren, mag die Furcht, die Gnade Roms zu verlieren, diese oft bestimmt haben, ihre Rechte nicht in vollem Umfang wahrzunehmen, wenn sie dadurch Rom sich gefällig erweisen konnten.

---

[1] Cic. II in Verr. III 40,91

[2] Cic. II in Verr. III 40,93

[3] Karlowa aaO. S. 338

[4] Die libertas konnte durch eine spätere lex wieder entzogen werden. Karlowa aaO. I S. 337.

c) Civitates decumanae

In die dritte Klasse der sizilischen Gemeinden fielen die sog. civitates decumanae.[1] Sie waren zur Entrichtung eines jährlichen Zehnten ihrer Feldfrüchte an die Römer verpflichtet[2] und dem Statthalter direkt unterworfen.

Ihre Zahl betrug 35. Cicero zählt sie in seiner Rede gegen Verres auf:[3]
Aetna, Agrigentum, Agyrium, Amestratum, Apollonia, Assorus, Caleacte, Capitium, Catana, Cephaloedium, Cetaria, Engyum, Entella, Gela, Haluntium, Helorus, Enna, Heraclea, Herbita, Hybla, Jetae, Imachara, Ina, Leontini, Lipara, Menae, Morgantia, Motya, Motyca, Petra, Schera, Soluntum, Thermae, Tissa, Tyndaris.

Da diese Rede nie gehalten wurde, sondern von vornherein nur zur Lektüre bestimmt war, kann man annehmen, daß die Aufzählung vollständig ist.[4]

Die civitates decumanae setzten sich zum größten Teil aus solchen Städten zusammen, die sich in den punischen Kriegen nicht oder zu spät auf die Seite der Römer gestellt hatten oder durch deditio unter römische Gewalt gefallen waren. Ihre staatsrechtliche Stellung war daher nicht so günstig wie die derjenigen Städte, die sich von Anfang an den Rö-

---

[1] Cic. II in Verr. III 6,13

[2] Cic. II in Verr. III 18,45; 42,100; 43,103; 51,120; 52,121; 77,178; 86,200

[3] 3. Teil der Rede gegen Verres.

[4] Cic. II in Verr. III 42,100: nam per omnes civitates quae decumas habent percurrit oratio mea. Pais, Osservationi, S. 133

mern gegenüber freundlich verhalten hatten und freiwillig zu ihnen übergegangen waren.[1]

Die römische Regierung war bemüht, auch die eroberten Ortschaften zu erhalten, da sie nur so für das Römische Reich von Nutzen sein konnten. Man setzte daher die städtischen Behörden wieder ein, da man sie zur Verwaltung brauchte. Die unterworfenen Gemeinden erhielten auch ihr Stadtrecht zurück (urbem agros et suas leges restituit).[2] Sie übten die Gerichtsbarkeit über die Einheimischen aus und verwalteten ihre städtischen Angelegenheiten selbst.[3]

Diese Rechte waren ihnen aber nicht garantiert durch ein foedus oder eine lex oder ein senatusconsultum, sondern entweder durch die Kommission, die die Provinz organisierte, oder durch das Edikt des Statthalters bis auf weiteres und mit den Beschränkungen gewährt, die ihm in jedem Falle beliebten und namentlich in einer Kontrolle bestanden, die er selbst über die Ausübung der Rechte führte.[4] Es war Aufgabe des Statthalters, den ordentlichen Haushalt und die außerordentlichen Ausgaben der civitates decumanae zu genehmigen, die gerechte Verteilung der Steuern auf alle Ortsangehörigen zu überwachen[5] und Volksversammlungen zu erlauben und zu verbieten.[6]

---

[1] Holm S. 83 aaO.

[2] Liv. XXXVII 32,14

[3] Cic. II in Verr. II 37,90: In Thermae, das nach III 42,99 und 43,103 zu den civitates decumanae gehörte.

[4] Marquardt aaO. I S. 81/82

[5] Cic. ad Qu. fr. I 1,8,25: nullum aes alienum contrahi civitatibus: vetere autem magno et gravi multas abs te esse libertas - sumptus et tributa civitatum ab omnibus, qui earum civitatum fines incolunt, tolerari aequabiliter.

[6] Marquardt I aaO. S. 82

d) Civitates censoriae

Die vierte Klasse bildeten diejenigen Gemeinden, deren Gebiet zum ager publicus, zum Eigentum des römischen Volkes erklärt wurde. Ihre Zahl ist bei keinem Schriftsteller angeführt. Cicero sagt,[1] es seien nur perpaucae gewesen. Es müssen aber über 20 gewesen sein, denn da für 65 sizilische Gemeinden Censoren gewählt wurden,[2] die Zahl der civitates liberae und civitates decumanae aber bekannt ist, ergibt sich die Zahl 22 für die civitates censoriae. Die abweichende Angabe Ciceros beruht darauf, daß er den von Verres geschädigten Teil Siziliens dem Publikum möglichst groß erscheinen lassen will; deshalb stellt er die Zahl der civitates censoriae, in denen Verres keine Räubereien begangen hat, als unbedeutend hin.

Zur vierten Klasse gehörten gerade einige der berühmtesten und bedeutendsten Städte, die offenbar zur Strafe für ihren hartnäckigen Widerstand gegen Rom in diese Kategorie eingestuft worden waren: Syrakus, Lilybaeum, Drepanum, Mylae, Camarina, Selinus, Adranum, Phitias und Megara.

Über eine bestimmte Form der inneren Verwaltung dieser Gemeinden ist nichts bekannt. Es ist wahrscheinlich, daß für sie das Recht des Eroberers fortgalt, d.h. Rom konnte nach Willkür von Fall zu Fall bestimmen, wie die anfallenden Verwaltungsaufgaben gelöst werden sollten. Diesen Gemeinden hatte man nach Cicero aaO. ihren Landbesitz wiedergegeben. Über die genaue Bedeutung der Worte Ciceros: "ager

---

[1] Cic. II in Verr. III 6,13

[2] Cic. II in Verr. II 53,131; V 55,137: censores CXXX facti sunt.

... tamen illis est redditus; is ager a censoribus locari solet",[1] gehen die Ansichten auseinander.[2] Was wurde verpachtet, der Boden oder die diesem auferlegten Abgaben? Es ist wahrscheinlicher, daß nicht der Boden, sondern die Abgabe verpachtet wurde, denn die Grundstücke waren doch den betreffenden Gemeinden zurückgegeben.[3] Es ist auch über die Höhe der Pachtsumme nichts bekannt. Wären es fest bestimmte Pachtzinsen für die Grundstücke gewesen, hätte man auch von stipendiarae sprechen können;[4] diese gab es in Sizilien aber gerade nicht im Gegensatz zur Provinz Spanien.[5] Eine Bestimmung der Pachtsumme für Grundstücke hätte durch die Zensoren willkürlich erfolgen müssen. Es sind also wohl die Abgaben, über deren Höhe wir nichts wissen, verpachtet worden. Diese Verpachtung fand in Rom statt. Aus diesem Grunde werden sich nur Römer beteiligt haben und Verres konnte dabei keine Erpressungen begehen. Deshalb finden wir in den Verrinen auch darüber keine Angaben.[6]

---

[1] Cic. II in Verr. III, 6,16

[2] Über die verschiedenen Ansichten s.: Marquardt aaO. I S. 97. II S. 249 ff. B.G. Niebuhr, Römische Geschichte 1811/32, II S. 158 ff.

Walter, Ferdinand, Geschichte des römischen Rechts bis auf Justinian, Bonn 1860, § 238 A 62.
A. Schwegler R.G., Tübingen 1853, II S. 409.
Moritz Voigt, Jus naturale der Römer II, Leipzig 1858, S. 410. Holm aaO. S. 379. Carcopino, Jérome, Melanges d'arch, 1905, Bd. 25, S. 23 ff.

[3] "illis est redditus" - Cic. II in Verr. III 6,13. Ziegler aaO. Sp. 2503

[4] Liv. XXVIII 25,9. Cic. II in Verr. III 6,12

[5] Marquardt aaO. I S. 187. Stevenson aaO. S. 133 ff.

[6] Holm aaO. S. 375 ff.

2. Die Beziehungen der Gemeinden untereinander

a) Landtag - commune Siciliae

Über das Bestehen eines Landtags in Sizilien während der Republik gibt es zwei Ansichten. Die eine bejaht die Existenz eines commune Siciliae. Sie führt hierfür folgendes an: Cicero habe in seinen Verrinen mehrfach eine Abordnung von Siziliern erwähnt, die für ganz Sizilien sprachen.[1] Vertreter dieser Ansicht sind Marquardt[2] und Mommsen.[3] Marquardt behauptet, alle Provinzen hätten Landtage gehabt und versucht, diese Behauptung für alle Provinzen zu belegen. Für Sizilien führt er Stellen aus Ciceros Reden gegen Verres an, aus denen hervorgehen soll, daß es schon während der Republik zu einem commune vereinigt war, das dem Verres zu Ehren Festspiele (Verria) feierte und ihm Statuen errichtete.[4] Mommsen sagt aaO.: "Dagegen duldete die römische Regierung, wenigstens auf Sizilien die wenig gefährliche föderative Organisation der dortigen Städte, und wohl selbst die allgemeinen sikeliotischen Landtage mit ihrem unschädlichen Petitions- und Beschwerderecht." Ferner: "... dahin führen teils das Auftreten der Sikuler gegen Marcellus (Liv. XXVI 26 ff.) teils die Gesamteingaben der sizilianischen Gemeinden" (Cic. II in Verr. II 42,102; 45,114. 50,146. III 88,204). Gegen diese Ansicht wendet sich jedoch m.E. mit Recht Holm.[5] Er stellt fest, daß die einzig bekannte Tätigkeit

---

[1] Cic. II in Verr. II 42,103. 46,114. 59,145,146. 63,154. III 88,204.

[2] Marquardt aaO. S. 187

[3] Mommsen, R.G. I, 11.Aufl. S. 545. Pace, aaO. I S.302

[4] Cic. II in Verr. II 46,114. 59,145. 63,154. 42,103. 59,146.

[5] Holm aaO. III S. 92

des commune in der Dekretierung von Statuen bestand, die dem Verres in Rom gesetzt werden sollten. Nach Cicero[1] gab es in Rom wirklich Bildsäulen, deren Basen mit großen Buchstaben angaben, daß die Gesamtheit Siziliens sie gewidmet habe. Die zitierten Stellen beweisen m.E. aber nicht, daß es in Sizilien ein commune im Sinne einer "föderativen Organisation" gab. Die Siculi bei Liv. XXVI 26 ff. sind nicht die Sizilier im allgemeinen, sondern nur die Syrakusaner mit einigen Freunden, die sich über die Taten des Marcellus in Syrakus beklagten.

Die Syrakusaner wurden von Verres gezwungen,[2] "ut pro parte in commune Siciliae conferrent". Es handelt sich um ein commune, das von Verres zusammengestellt wurde und das nur die Aufgabe hatte, Lobreden über die gute Verwaltung des Prätors vorzutragen.[3] Man kann daher nicht auf Grund dieser Stellen bei Cicero von einer schon vorhandenen Organisation sprechen. Wenn die Stelle: Cic. II in Verr. II 46,114 von einem commune Siciliae auf einer Inschrift spricht, so muß das commune nicht organisiert sein, denn diese Inschrift verfaßte Verres selbst. In Cic. II in Verr. III 88,204 steht, daß Sosipus aus Agrigent "pro tota Sicilia" redet; das kann er m.E. auch ohne Beglaubigung und Auftrag, wenn er weiß, daß alle seiner Ansicht sind. Auch die Vertreter der sizilischen Städte, die Cicero

---

[1] Cic. II in Verr. II 63,154

[2] Cic. II in Verr. II 59,145. Ferner: Cic. div. in Caec. IV 14: Nicht der Landtag in Sizilien hat die Klage eingereicht, sondern die einzelnen Gemeinden.

[3] Holmes aaO. S. 129. Cic. ad fam. III 8,2-4

um Übernahme der Klage baten, traten in Rom zusammen und formulierten erst dort ihre communia postulata.[1]

In Sizilien gab es nach unserer Überlieferung vor der römischen Eroberung keine politische Zusammenarbeit der Städte. Es waren dort drei verschiedene Bezirke vorhanden: das Reich Hieros, das der Mamertiner und die karthagische Besatzungszone. Hätte es nach der Eroberung durch die Römer ein commune Siciliae gegeben, so hätten die Römer es erst eingerichtet oder dessen Einrichtung geduldet. Die Römer waren zwar m.E. bestrebt, die unterworfenen Gemeinwesen unter einem Statthalter zu größeren Verwaltungsdistrikten zu vereinigen, suchten aber eine künstlich geschaffene Vertretung aller sizilischen Gemeinden zu verhindern; denn auf diesem Wege hätte sich für die Unterworfenen eine Gelegenheit bieten können, sich gegen Rom aufzulehnen.

Bemerkenswert ist noch eine Anmerkung bei Mommsen "Die römische Provinzialautonomie" - ein Fragment -,[2] in dem es heißt: "Daß sämtliche sizilischen Gemeinden sich einigen zur Stiftung von Jahresfesten wie die Marcellia und die Verria,[3] sowie daß sie communia postulata vor den Senat bringen,[4] beweist keineswegs die Existenz eines Städtebundes, sondern nur, daß je nach Umständen der Statthalter eine solche Vereinbarung zuließ." Damit bricht Mommsen mit seiner oben angeführten Auffassung über das commune Siciliae.

---

[1] Cic. II in Verr. IV 62,138

[2] in: Gesammelte Schriften, Berlin 1908, Bd. V, S. 553, Fn.3

[3] Cic. II in Verr. II 46,114. 63,154. -

[4] Cic. aaO. II 42,103

Der Landtag in Sizilien wird somit nicht bestanden haben.[1] Damit wird jedoch nicht die Möglichkeit geleugnet, daß sich stehende Gesandtschaften der sizilischen Städte in Rom befanden.[2]

b) Commercium

Commercium ist der rechtsgeschäftliche Umsatz von Gütern und das Recht auf Teilnahme an diesem Umsatz. Auch der Erwerb aus letztwilligen Verfügungen gehört dazu.[3] Von Bedeutung ist hier besonders das commercium agrorum zwischen den Einwohnern der sizilischen Gemeinden, wovon in den Verrinen Ciceros die Rede ist (Cic. II in Verr. III 40, 93. 45,108). Herzog, Mommsen, Kuhn und Marquardt[4] glauben aus diesen Stellen bei Cicero schließen zu können, daß in Sizilien ein commercium unter den Grundbesitzern der einzelnen Städte nicht bestand. Die Stelle Cic. II in Verr. III 40,93: "arabat is (Diocles) agrum conductum in Segestano, nam commercium in eo agro nemini est", ergibt jedoch nur, daß es in Segesta kein commercium agrorum gab. Aus der Betonung "in eo agro" könnte man sogar entnehmen, daß es nur mit Segesta kein commercium gab, wohl aber zwischen den Bewohnern anderer Städte.[5]

---

[1] Weitere Gründe s. bei den Prinzipien S. 82 ff.

[2] CAH S. 473

[3] Dig. 30,40. 31,49. Leonhard in RE, 7. Halbband, Sp. 768

[4] Herzog aaO. I S. 342. Mommsen, R.G. I, 11.Aufl. S.545. Kuhn aaO. S.74. Marquardt aaO. I S.501 A 4

[5] Daß Diokles segestanischen ager pachten konnte, steht zu obiger Ansicht nicht in Widerspruch, denn nicht die locatio conductio, sondern die Fähigkeit zum Eigentumserwerb erfordert commercium.

Aus Cic. II in Verr. III 45,108: "Centuripini, qui agri Aetnensis multo maximam partem possident ... Centuripini, quod in omnium fere finibus possessiones habent, etiam ceterarum civitatum damna ac detrimenta sensuerunt", kann man nicht schließen, daß nur die Einwohner Centuripaes sich Grundstücke in anderen Gemeinden kaufen konnten. Diese Stelle bietet keinen ausreichenden Beweis für eine einmalige Vorrangstellung unter den Provinzialstädten.

Die Stelle Cic. II in Verr. II 50,124: "ut iste intellegeret ei se illum locum vendidisse cui ne commercium quidem esse oporteret ..." beweist ebenfalls nicht, daß es kein commercium zwischen den verschiedenen Städten gegeben hat, denn darin ist nur von dem commercium zwischen Alt- und Neubürgern innerhalb derselben Gemeinde die Rede. Holm[1] ist der Ansicht, daß die Meinung von Herzog, Mommsen, Marquardt und Kuhn nicht haltbar sei. Er behauptet, ein allgemeines, von Rom ausgegangenes Verbot des commercium zwischen den sizilischen Städten sei nicht bewiesen, vielmehr unwahrscheinlich. Jede Stadt habe es damit gehalten, wie es ihr gutdünkte. Dieser Meinung kann jedoch auch nicht gefolgt werden. Die Römer haben m.E. das Recht des freien Grundstücksverkehrs einigen Städten erlaubt, wofür die Stelle Cic. II in Verr. III 45, 108 spricht, der Mehrzahl der Provinzialgemeinden aber das commercium untersagt, ein Beispiel hierfür enthält die Stelle Cic. II in Verr. III 40,93. Durch das teilweise Verbot des commercium wurde zudem weiter verhindert, daß sich die Beziehungen zwischen den Provinzialstädten zum Nachteil Roms entwickeln konnten. Auch das Bestreben Roms,

---

[1]) Holm aaO. III S. 93

einige Gemeinden zu bevorzugen, um die ungleiche Behandlung auch in dieser Hinsicht fortzusetzen, spricht für diese Lösung.

3. Die innere Verwaltung der sizilischen Städte

Solange die Gemeinden ruhig blieben, ließen die Römer deren innere Verwaltung unangetastet. Denn Rom war gar nicht in der Lage, sich bei der Vielzahl der neu unterworfenen Städte um die Einzelheiten der gemeindlichen Verwaltung zu kümmern. Deshalb konnten die Städte ihre eigenen Behörden beibehalten.

Die Gründung und Aufrechterhaltung aristokratischer Verfassungen wurde von Rom bei Gelegenheit gefördert, denn man versprach sich davon mehr Stabilität als von demokratischen Verfassungen. So kam es zu einer großen Ähnlichkeit zwischen den Verfassungen aller unterworfenen Gemeinden, einer Ähnlichkeit, die den römischen Beamten ihre Tätigkeit erleichterte.[1] Ob sich die in vier verschiedene Klassen eingeteilten Gemeinden in der Organisation ihrer inneren Verwaltung entsprechend unterschieden, ist nicht bekannt.

Die Städte Siziliens wurden, wie Rom, durch Senat und Volk repräsentiert.[2] Die wirkliche Leitung der kommunalen Angelegenheiten hatte überall der Senat.[3] Die Magistratspersonen bestanden aus dem proagorus

---

[1] Holm aaO. III S. 89

[2] Cic. II in Verr. II 67,161: Centuripinorum senatus decrevit, populus iussit.

[3] Holm aaO. III S. 89

als summus magistratus,[1] den Quästoren, denen die Aufsicht über die Finanzen der Stadt anvertraut war und den Ädilen. Ferner wurden alle fünf Jahre von den Bürgern einer jeden Stadt zwei Zensoren gewählt, nach deren Schätzung die Bürger jährlich eine Vermögenssteuer zu entrichten hatten, deren Ertrag der jeweiligen Provinzgemeinde zufloß.[2]

IV. Abgaben

1. Der Zehnte (decuma)

a) Wesen und Einrichtung des Zehnten

Die decuma war eine Naturalabgabe.[3] Als unveränderlich festliegende Ertragsquote der jeweiligen Ernte (Zehnt) war sie zu entrichten in Form von Weizen-,[4] Gerste-,[5] Wein-, Öl- und Gemüselieferungen.[6]

---

[1] In manchen Städten ist ein priesterlicher Würdenträger zugleich der höchste bürgerliche Beamte.

[2] Holm aaO. III S. 91.
S.a.: Emilio Gabba, Sui senati della città Siciliane nell'età di Verre, in Athenaeum 1959, Bd.47, S. 304/320

[3] T. Rice Holmes, aaO. S. 123 f. Holm aaO. III S. 81 ff. und S. 371 ff.

[4] decumae tritici Cic. II in Verr. III 32,75. 36,83. 46,110. 64,148.

[5] decumae hordei: Cic. II in Verr. III 31,73. 34,78.

[6] decumae vini et olei et frugum minutarum: Cic. II in Verr. III 7,18. Unter fruges minutae waren besonders Bohnen und Erbsen zu verstehen. Servius ad Verg. Aen. I 178. C.I.G. n 5640 Vol. III p. 29-30

Der Zehnte lastete auf dem bebauten Boden.[1] Zur Leistung desselben war der arator, mochte er nun Eigentümer, Possessor, Pächter oder Mieter sein, herangezogen. Abgabenpflichtig war eben derjenige, der das Land unmittelbar durch Bestellung nutzte.[2] Schuldete somit eine Frau aus ihren eigenen Gütern die decuma, so konnte ihr Ehemann hierfür nicht in Anspruch genommen werden.[3] War der arator ein römischer Ritter oder Senator, so entfiel um dieses Umstandes willen die Abgabepflicht nicht,[4] ebensowenig in den Fällen, in denen ein Bürger einer abgabefreien sizilischen Stadt anderwärts abgabebelasteten Grund und Boden bestellte.[5] Eine Ausnahme dieses Grundsatzes, daß die Abgabepflicht sich allein danach richtete, ob das bebaute Land abgabebelastet war oder nicht, bestand allerdings in den civitates liberae atque immunes. Hier blieb nur der Ackerbau treibende Bürger, nicht aber ein Stadtfremder abgabenfrei.[6]

Erhoben wurde der Zehnte laut römischen Berichten auch nach der vollständigen Eroberung Siziliens weiterhin nach der Lex Hieronica.[7] Da über ihren ursprünglichen Inhalt wenig bekannt ist, bleibt

---

[1] Cic. II in Verr. III 86,199: nam cum aratori aliquid imponitur, non himinis, si quae sunt praeterea facultates, sed arationis ipsius vis ac ratio consideranda est. Marquardt aaO. II S. 188. Francesco de Martino aaO. I S. 288

[2] Cic. II in Verr. III 22,55

[3] Cic. II in Verr. III 22,55

[4] Qu. Septicio, honestissimo equite Romano, resistente Apronio et affirmante se plus decuma non daturum. Cic. II in Verr. III 40,91-93; V 64,165

[5] Cic. II in Verr. III 40,93

[6] Cic. II in Verr. III 40, 91/92

[7] Cic. II in Verr. III 6,14. 8,21

allerdings die Frage offen, ob die Römer das Gesetz tatsächlich unverändert angewandt, oder ob sie nicht im Gewande der Lex Hieronica auch manche Änderung eingeführt haben.

b) Die Zehntverpachtung

Die Abgabe des Zehnten erfolgte nicht direkt an das römische Volk; vielmehr wurde der Zehnte gebietsweise[1] bereits vor der Ernte an publicani verpachtet, die sich gegenüber Rom verpflichteten, die im Höchstgebot enthaltene Erntemenge abzuliefern und denen damit die Beitreibung des Zehnten in dem betreffenden Gebiet überlassen blieb.

Publicanus hieß, wer sich an der Verpachtung von publica, darunter sind u.a. die Zölle, Weidegelder und nutzbare Rechte am öffentlichen Boden zu verstehen,[2] beteiligte. Die publicani waren keine

---

[1] Cic. II in Verr. III 33,77; 42,100; 44,104; 46,110; 49,117 u.a.

[2] Dig. 39,4, 1, 1/2 (Ulpianus): publicani autem sunt, qui publico fruuntur (nam inde nomen habent), sive fisco vectigal pendant vel tributum consequantur: et omnes, qui quod a fisco conducunt, recte appellantur publicani.
Neben der Bezeichnung publicani findet man in den Verrinen noch die Bezeichnung decumani, besonders in liber tertius de frumento. Eine Unterscheidung dieser zwei Begriffe ergibt sich aus Cic. II in Verr. III 12,31. Staatsrechtlich können die decumani ebenfalls publicani genannt werden, da sie auch Staatsabgaben pachteten. Nach Würde und Rangordnung sind sie nicht auf die gleiche Stufe zu stellen wie die publicani, denn diese kamen zumeist aus dem Ritterstande (Cic. II in Verr. III 72,168: si publicani hoc est si equites Romani...) und arbeiteten mit Großkapital. Die decumani dagegen waren meist die geschäftigen Einzelpächter in der Provinz, die ohne Sklavenarmeen arbeiteten und auf ihre eigene Tätigkeit angewiesen waren. - M. Rostowzew, Geschichte der Staatspacht, Leipzig 1903, S. 355.

staatlichen Steuereinnehmer, sondern private Zwischenleute, die bei der Steuererhebung tätig wurden. Ihre Einschaltung in das Verfahren war schon deshalb notwendig, weil der Ernteertrag von Jahr zu Jahr schwanken konnte und deshalb an Ort und Stelle geklärt werden mußte, welche Geteidemengen der zehnte Teil der Ernte jeweils umfaßte.[1]

Zehntpächter konnten einfache römische Bürger,[2] Sizilier,[3] Personen unbekannter Nationalität,[4] Freigelassene[5] und Sklaven[6] sein. Für die Zeit des Verres nennt Cicero auch einen römischen Ritter, Q. Minucius,[7] der trotz hohen Angebotes den Zuschlag nicht erhielt. Aus diesen Angaben darf man schließen, daß jeder zur Zehntpacht zugelassen war, ausgenommen eine societas publicanorum, denn diese waren in ganz Sizilien zur Zehntpacht nicht

---

[1] In Spanien waren diese Zwischenleute nicht nötig, weil die Steuern ständig gleich hoch waren.

[2] Cic. II in Verr. III 43, 101/102. 39,88.

[3] Cic. II in Verr. III 33,77; 34,78; 36,83; 34,101

[4] Cic. II in Verr. III 32,75; 42,99; 37,84.

[5] Cic. II in Verr. III 39,90; 40,91; 27,67; 32,76; 42,100; 46,109

[6] Cic. II in Verr. III 38,86; 39,89; 40,92; 34,102

[7] Cic. II in Verr. III 64,148

zugelassen.[1] Es ergab sich so eine sehr breite Bieterschicht, was im Interesse Roms lag, da dadurch die Pachtpreise nach oben zogen.

Die Verpachtung des Zehnten fand durch den Statthalter[2] in Syrakus[3] statt, und zwar jährlich[4] zu bestimmter Zeit.[5] Auch die Quästoren konnten die Verpachtung vornehmen, jedoch führten sie meist nur die von Wein, Öl und den fruges minutae durch.[6]

---

[1] Der Statthalter durfte selbst nicht pachten (IV 5, 9/10). Zur Zeit Ciceros bestand in Sizilien eine einzige aus römischen Rittern bestehende Steuerpächtergesellschaft, die die Gesamtpacht der Hafenzölle und des Weidegeldes übernommen hatte und außerdem noch Geldverleihgeschäfte betrieb (Rostowzew aaO. S. 391). Cic. II in Verr. II 70, 169 ff. portorium und scriptura. Der Vorsteher der societas war der magister scripturae - Cic.II in Verr. II 71, 173; 74,182; III 71,167 -, der stellvertretende magister war der promagister: II 70,170. Warum hat nun in Sizilien keine societas publicanorum die decuma gepachtet? M. Rostowzew aaO. S. 369 meint, die in Sizilien bestehende societas publicanorum sei nicht reicht und einflußreich genug gewesen, um die direkten Abgaben der Provinz in ihre ausschließliche Verwaltung zu bekommen. Diese Ansicht dürfte m.E. nicht zutreffen, denn die sizilische societas publicanorum hatte so viel Geld, daß sie sogar für den Staat als Bank diente. Cic. II in Verr. III 70,163-165; cum posita esset pecunia (publica) apud eas societates, unde erat attributa. Es ist vielmehr der Ansicht von Carcopino - in Melanges XXV S. 401 ff. - zu folgen, der in seiner Abhandlung über die decumani zu beweisen sucht, daß es für eine societas publicanorum in Sizilien gesetzlich verboten war, sich mit der Zehntpacht zu befassen.

[2] Cic. II in Verr. III 33,77; 44,105; 64,149

[3] Cic. II in Verr. III 64,149

[4] Cic. II in Verr. III 32,75/76 -33,76

[5] Cic. II in Verr. III 6,14

[6] Cic. II in Verr. III 7,18

Über den formellen Vollzug der Versteigerung wissen wir nur wenig.[1] Cicero spricht von pactiones[2] und litterae publicae.[3] Daraus kann man schließen, daß ein schriftliches Verfahren stattfand, in dessen Verlauf die jeweiligen Pachtbedingungen im einzelnen fixiert wurden. Nach dem Zuschlag hatte der Zehntpächter die Möglichkeit, das Recht, den Zehnten einzuziehen, an die betroffene Gemeinde weiterzuverkaufen. Auf diese Weise konnte der Pächter sogleich einen sicheren Gewinn aus dem Pachtgeschäft ziehen. Die Gemeinden aber fanden sich zu diesem Geschäft mitunter schon deshalb bereit, weil sie die mit der Eintreibung verbundenen Erpressungen gegenüber ihren Bürgern vermeiden wollten.[4] Mehrforderungen und Erpressungen durch die Zehntpächter hatten die Zehntpflichtigen aber schon deshalb ganz allgemein zu fürchten, weil der Zehntpächter für seine Tätigkeit keinerlei Entgelt erhielt, sondern das ganze Geschäft auf sein eigenes Risiko durchführte,[5] wodurch die Zehntpacht notwendigerweise einen - im Endergebnis Rom und den Siziliern gleichermaßen - schädlichen spekulativen Charakter bekam. Nicht ohne Grund konnte man sagen: "ubi publicanus est, ibi aut ius publicum vanum aut libertatem sociis nullam esse".[6]

---

[1] Vgl. hierzu Carcopino, La loi de Hièron, S. 5

[2] Cic. II in Verr. III 47,112

[3] Cic. II in Verr. III 43,102

[4] Cic. II in Verr. III 27,67. 32,75/76. Amestratum: III 39,88. Herbita: III 33,77. Thermae: III 42,99. Agyrium III 30,71

[5] Vgl. Arnold, William Thomas, The Roman System of provincial administration, 3. Aufl., Oxford 1914, S. 194 ff.

[6] Liv. XL 18,4

Verres ließ noch eine andere Art der Pacht zu, die er allerdings nur von seinen Günstlingen durchführen ließ. Danach konnte der Zehntpächter das Ergebnis der Ernte schätzen. Diese Schätzung war verbindlich und brachte eine bestimmte Forderung zum Entstehen. Diese Forderung konnte der Zehntpächter dann veräußern. Zum Zweck der Schätzung zog der Steuerpächter nach der Ernte von Stadt zu Stadt, um nach Inspizierung des Ertrags seine Forderungen zu stellen.[1]

2) Frumentum emptum et frumentum imperatum

Neben dem eigentlichen - natürlich unentgeltlich zu liefernden - Zehnten konnte den zehntpflichtigen Siziliern durch Volks- oder Senatsbeschluß eine weitere Getreidelieferung in Höhe des Zehnten - ein zweites Zehntel der Ernte also - auferlegt werden.[2] Diese sog. zweite decuma wurde den Pflichtigen mit dem fixen Preis von drei Sesterzen pro Scheffel Weizen vergütet.

Reichte auch diese Abgabe nicht aus, den Getreidebedarf Roms zu decken, so wurden sämtliche sizilische aratores, auch diejenigen, die von der eigentlichen Zehntlieferung befreit waren, zu weiteren Abgaben herangezogen (frumentum imperatum).[3] Dieses Korn wurde mit einer halben Sesterze mehr, also mit 3 1/2 Sesterzen pro Scheffel vergütet. Auch

---

[1] Cic. II in Verr. III 44,105. 27,67 ff.

[2] Cic. II in Verr. III 70,163. Liv. XXXVI 2,12

[3] Halaesa war civitas immunis - Cic. II in Verr. III 6,13 - und lieferte das frumentum imperatum, III 73,170. Ebenso Messana und Centuripae. IV 9,20. (Cic. II in Verr.)

entsprach die zu liefernde Menge nicht einem weiteren Zehntel der jeweiligen Ernte, sondern wurde mengemäßig fixiert.[1] Der genaue Verteilungsschlüssel, mit dem Leistungen des einzelnen ermittelt wurden, scheint bislang nicht bekannt zu sein.

3) Frumentum in cellam

Daneben hatten die Provinzialen - gegen Vergütung - den Prätor und seine Kohorte mit Getreide zu versorgen. Die Menge des Getreides, das ihm abgeliefert werden mußte, sowie der Preis, den er den Provinzialen für die auferlegte Menge entrichten mußte, wurde von Rom aus festgesetzt. Diese von Rom festgesetzte Summe wurde dem Statthalter überwiesen. Was er nicht ausgab, durfte er behalten.[2]

4) Sonstige Abgaben

Außer den genannten Abgaben hatten die Einwohner der Provinz Sizilien für das Vieh und die Herden ein Kopfgeld (scriptura)[3] zu zahlen. Diese Abgabe wurde an Staatspächter, und zwar an eine Pachtgesellschaft vergeben. Ebenso war es mit dem Hafenzoll (portorium),[4] den auch Messana entrichten mußte. Ein stipendium, wie es dem größten Teil der späteren Provinzen auferlegt war, zahlte Sizilien nicht.[5]

---

[1] Cic. II in Verr. III 70,163
[2] Cic. II in Verr. III 81,188 - 96,192
[3] Cic. II in Verr. II 70,169
[4] Cic. II in Verr. II 70,171. M. Rostowzew, aaO. S.391
[5] Cic. II in Verr. III 6,12: Siciliae civitates sic in amicitiam fidemque recepimus, ut eodem iure essent, quo fuissent.

V. Kriegsdienst

Die Einwohner Siziliens waren vom Kriegsdienst befreit.[1] Diese Befreiung beruhte nicht auf einem besonderen Vorrecht der Sizilier, sondern darauf, daß die Römer sie des Waffendienstes nicht für würdig erachteten. Nach römischer Ansicht stand die Verteidigung nur den Bürgern oder solchen Bundesgenossen zu, die selbst frei und durch das Band der gemeinsamen Sprache enger mit Rom verbunden waren.[2] Zwar stand auch Sizilien unter dem Schutz des römischen Volkes (Cicero: latent sub tutela populi Romani). Diesen Schutz bezahlten die Sizilier aber bereits in Form von Geteidelieferungen und Ausrüstung mit Kleidern für das Heer. Rom wollte sie nicht darüber hinaus außer zur Zahlung von Tribut zugleich zur Verteidigung der römischen Herrschaft heranziehen. Für den Notfall war der Prätor freilich berechtigt, Truppenaushebungen vorzunehmen. Diese ordnete er jedoch nur im dringendsten Fall an.[3] Ein weiterer Grund zur Ausschließung vom Kriegsdienst ist wohl auch in dem Wunsch der Römer, die Provinzialen waffenlos zu halten, und in dem Mißtrauen gegen die Treue der Untertanen zu suchen.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildete die Gestellung von Schiffen. Denn Seedienst war bei den Römern unbeliebt, er galt sogar als entehrend. In Sizilien waren sieben Städte bei Bedarf zur Gestel-

---

[1] Herzog aaO. S. 341

[2] Karlowa, Otto, Römische Rechtsgeschichte, Leipzig 1885, I S. 322

[3] Cic. ad fam. XV 1. Cic. ad Att. VI 5

lung von Schiffen verpflichtet,[1] nämlich Messana, Centuripae, Herbita, Segesta, Tyndaris, Heraklea, Apollonia und Haluntium.[2] Diese Verpflichtung umfaßte auch die vollständige Ausrüstung und Bemannung der Schiffe.

VI. Die Amtsführung des Verres als besonderes Beispiel eines Mißbrauchs der prätorischen Befugnisse in der Provinz Sizilien

Für uns noch am deutlichsten erkennbar ist der Amtsmißbrauch des Verres in seinen Edikten. In ihnen traf er folgende, mit dem sizilischen Grundgesetz keineswegs immer vereinbare Bestimmungen:

a) in Bezug auf Zehntenlieferung, Zehntstreitigkeiten und Besteuerung:

Cic. II in Verr. III 10,25: "So viel, wie der Landwirt dem Steuerpächter nach dessen Erklärung abzuliefern verpflichtet ist, soll der Landwirt an ihn abzuliefern gezwungen werden." Durch diese Vorschrift war es dem Pächter möglich, so viel zu fordern, wie ihm beliebte. Der Pflichtige mußte entweder das Verlangte liefern oder er wurde wegen Vergehens gegen den Erlaß des Prätors verurteilt. (Cic. II in Verr. III 10. 25.)

Cic. II in Verr. III 10,26; 29,70; 13,34: "Du erklärst nämlich, über jeden Steuerpächter, der mehr

---

[1] Der Statthalter durfte kein militärisches Kommando einem Sizilier übergeben. Cic. II in Verr. V 32,83. 50,131. Beispiel des Kleomenes

[2] Cic. II in Verr. V 33,86

als den ihm zukommenden Betrag wegnehmen sollte, gerichtlich die Strafe des achtfachen Schadensersatzes verhängen zu wollen." Der Bauer sollte den Pächter gerichtlich verfolgen. Cicero ruft in seiner Rede aus: Miserum atque iniquum! Denn: Ex agro homines traducis in forum. Die gerichtsungewandten Bauern mußten gegen geschickte Geschäftsleute prozessieren. Dabei wurde nicht ein Anspruch des Pächters geltend gemacht, sondern der Bauer mußte etwas zurückverlangen, was sich schon im Besitz des Pächters befand. Cicero: Utrum est aequius, decumanum petere an aratorem repetere. (Cic. II in Verr. III 10,27)

Cic. II in Verr. III 14,35: "Auf Wunsch einer der streitenden Parteien werde ich die Rekuperatoren einberufen" (bei Streitigkeiten zwischen Staatspächtern und Besitzern). Cicero sagt zu dieser Stelle: "vero praeclara est illa clausula edicti," denn es können doch praktisch keine Streitigkeiten entstehen, wenn derjenige, der die Zahlung fordert, einfach nehmen kann, soviel wie ihm bequem ist, und nicht nur so viel wie man ihm schuldig ist. Zudem bedeute die Formel: "auf Wunsch einer der streitenden Parteien" nichts anderes als "auf Wunsch des Steuerpächters", denn der Grundbesitzer wird sich hüten, die Komplizen des Verres als Rekuperatoren berufen zu lassen.

Cic. II in Verr. III 14,36: "Vor dem ersten August müssen sämtliche Zehnten an die Meeresküste transportiert sein." Durch diese Verfügung wurden nicht die Sizilianen, sondern die Römer getroffen (diese waren nämlich schon ruiniert). Hiermit wurden den Pächtern hinlänglich Gelegenheit geboten,

unbillige Verträge abzuschließen, denn lieber lieferten die Betroffenen mehr ab, als daß sie zur Unzeit das Getreide von der Tenne wegschafften. (Cic. II in Verr. III 14,37.)

Cic. II in Verr. 15,38: "..., daß der Grundbesitzer dem Steuerpächter die Geldkaution versprechen mußte, wo auch immer der Pächter den Gerichtstermin anberaumen würde." Dieser Punkt verstößt nicht nur gegen das Gesetz des Hieron und gegen alle Sitte und Tradition, sondern auch contra omnia iura Siculorum, quae habent a Senatu populoque Romano, nämlich gegen den Grundsatz, daß niemand gezwungen werden darf, für sein Erscheinen beim Gerichtstermin außerhalb seines Kreises eine Geldkaution zu versprechen (d.h. es war eine bestimmte Summe vereinbart, die als Konventionalstrafe verfiel, wenn der Beklagte bei dem Gerichtstermin nicht erschien). Cic. II in Verr. III 15,38.

b) Auf dem Gebiet der Rechtsprechung:

Cic. II in Verr. II 13,33: "Wenn einer ein verkehrtes Urteil fällt, werde ich von allem Notiz nehmen; nachdem dies geschehen, werde ich das Strafmaß bestimmen."

"Wenn ein Stadtrat ein verkehrtes Urteil abgibt ...", auch diese Behörden wurden von Verres zu Urteilssprüchen gegen ihre Überzeugung gezwungen.[1]

---

[1] Vgl. W. Drumann, Geschichte Roms, 5.Bd., 3. Teil, 2. Aufl. S. 293

c) In sonstigen für alle Sizilier bindenden Fällen:

Cic. II in Verr. I 45,117: "Wenn über eine Erbschaft Meinungsverschiedenheiten entstehen und mir ein geschriebenes Testament mit nicht weniger als der gesetzlichen Anzahl von Siegeln vorgelegt wird, so werde ich über den Nachlaß nach dem Wortlaut des Testamentes verfügen." Cicero fügt noch hinzu: "Wenn aber kein geschriebenes Testament vorgelegt wird, wird er den Nachlaß demjenigen geben, der sich für den Erben erklärt."

Verres scheute sich auch nicht, sich an den lukrativen Geschäften der Negotiatoren zu beteiligen.[1] Die Normalhöhe der Zinsen für das von den negotiatores ausgeliehene Geld betrug 12 % im Jahr,[2] es kamen jedoch auch Zinsen in Höhe von 48 % vor. Der Statthalter schritt, auch wenn er nicht mit den Darlehensgebern zusammenarbeitete, gegen diese Wucherer fast nie ein, weil er sie oder deren Freunde in Rom bei seiner Rückkehr zu fürchten hatte, wenn er ihnen ihre Geschäfte verdarb. Seine Zurückhaltung wurde dafür mit reichen Geschenken belohnt. Gelegentlich konnten die negotiatores bei der Eintreibung der geforderten hohen Summen mit der statthalterlichen Hilfe rechnen.

---

[1] Cic. II in Verr. III 23,56

[2] Marquardt aaO. I S. 542

C. Die Prinzipien der Verwaltung

a) Bei der Einrichtung der Provinz

I. Traditionsprinzip

Die gesamte Organisation der Provinzialverwaltung wird von dem Traditionsprinzip durchzogen. Es drückt sich aus in einer Scheu vor dem Abschaffen des Alten und dem Einführen von Neuerungen.

1) Am deutlichsten zeigt sich dieses Prinzip in Rom selbst. Die alten Bräuche wurden nie abgeschafft, man pflegte sie immer noch, auch wenn deren Ursprung und Bedeutung gar nicht mehr allen bekannt war. Ebenso verhielt es sich mit den Kultliedern, die noch Ausdrücke enthielten, die niemand mehr verstand.[1] Die Tradition war eine Großmacht. Wer die Tradition, den Brauch der Väter verwarf, der galt als Revolutionär, er war "novarum rerum cupidus".[2] Es war nach römischer Auffassung ein Verstoß gegen die Sitte der Väter, wenn der Feldherr dem Heere die Zügel zu locker läßt, während eine strenge Zucht dem alten Brauch entspricht.[3] Immer liegt

---

[1] Kroll, Wilhelm, Die Kultur der ciceronischen Zeit, Leipzig 1933, S. 40

[2] Schulz, Fritz, Prinzipien des röm. Rechts, Berlin 1954, S. 57

[3] Kroll aaO. S. 40

die Überzeugung zugrunde, daß es richtig war, wie es die Väter machten.[1] Ennius sagt dazu:

"moribus antiquis res stat Romana virisque".

Am deutlichsten zeigt sich dieses Prinzip auf religiösem Gebiet. Cicero sagt:[2] "Meine Lehrer und Vorbilder für die Heilighaltung der Religion sind unsere Ahnen, deren Weisheit so groß war, daß diejenigen Leute klug genug sind, welche die Klugheit unserer Ahnen, ich will gar nicht sagen, erreichen, aber in ihrer ganzen Größe erkennen können."

Das edictum censorum des Jahres 92 v. Chr. bringt die Entrüstung über das Neue deutlich zum Ausdruck: "Renuntiatum est nobis esse homines, qui novum genus disciplinae instituerunt, ad quos iuventus in ludum conveniat; ibi homines adulescentulos dies totos desidere. Maiores nostri, quae liberos suos discere et quos in ludos itare vellent, instituerunt. Haec nova, quae praeter consuetudinem ac morum maiorum fiunt, neque placent neque recta videntur. Quapropter et iis ... videtur faciundum, ut ostenderemus nostram sententiam nobis non placere."[3]

---

[1] Sall. Cat. 11,5. Enn. A 500

[2] Cic. Har. resp. IX 18: Ego verum primum habeo auctores ac magistros religionum colendarum maiores nostros, quorum mihi tanta fuisse sapientia videtur, ut satis superque prudentes sint, qui illorum prudentiam, non dicam assequi, sed quanta fuerit perspicere possint.

Horaz bezeichnet als Ideal des guten Bürgers (vir bonus): "qui consulta patrum, qui leges iuraque servat", Hor. Ep. I 16,41. Dem Horaz kann sein Vater nichts Besseres raten als sich nach dem Vorbild der Alten zu richten. Hor. S. I 4,117

[3] Bruns, Carolus Gregorius, Fontes iuris Romani antiqui, Pars prior; Tübingen 1909, 7.Aufl. Nr.67

Wie auf dem religiösen Gebiet zeigt sich die konservative Haltung des Römers auch im juristischen Bereich.

Es ist bekannt, daß es bei dem Erlaß eines neuen Gesetzes kein Außerkraftsetzen des alten Gesetzes und keine Übergangsvorschriften gab. Die Rechtsentwicklung vollzog sich langsam ohne rasche Eingriffe, ohne überstürzte Reformbewegungen. Zeigte sich ein Gesetz als unbrauchbar, dann wurde es eben einfach nicht mehr angewandt; aber niemand wagte es, ein solches abzuschaffen. Ein solches Gesetz ließ man "in desuetudinem venire."[1] So kam es, daß am Ende Rechtssätze aus den verschiedensten Entwicklungsperioden in einem unübersichtlichen Neben- und Durcheinander standen. "... nostra autem res publica non in unius esset ingenio, sed multorum, nec una hominis vita, sed aliqot constituta saeculis et aetatibus".[2]

?) Mit dieser angeborenen und anerzogenen Ehrfurcht vor dem Alten und Überlieferten gingen die Römer auch an die Ordnung der Provinz Sizilien heran. Sie fanden hier eine gut entwickelte und eingewurzelte Kultur vor, die sie nicht ohne dringende Gründe sofort romanisieren wollten.

Die Provinzialen durften grundsätzlich weiter nach dem alten Gewohnheitsrecht leben (suis legibus).[3]

Schulz aaO. S. 58

Cic. de re publica II 1,2

Cic. II in Verr. II 13,32; III 6,14. ad Att. VI 1,15; VI 2,4. ad fam. XIII 19, pro Flacco XXX. Wurden sie unterworfen, dediticii, so bekamen sie ihre Gesetze bei ihrer Freierklärung zurück. Cic. II in Verr. II 37,90. Plut. Marcell. 23. Cic. II in Verr. III 4,14: ... Siculos tueri voluerunt ut non modo eorum agris vectigal novum nullum imponerent, sed ne legem quidem venditionis decumarum neve vendundi aut tempus aut locum commutarent ... denique ut lege Hieronica venderent.

Man nahm keine Neuordnung des Rechtswesens vor in der Form etwa, daß alle Gesetze Siziliens den römischen Gesetzen angepaßt oder gar die römischen Gesetze in ihrem räumlichen Geltungsbereich einfach auf die Provinz ausgedehnt worden wären.

Die Provinzialen konnten ihr Privatrecht weiterhin anwenden, ebenso ihre Gesetze, die z.B. die Gemeindeverwaltung betrafen. Es war lediglich notwendig, Gesetze zu schaffen, die die Provinzialverwaltung durch römische Beamte betrafen und die durch den Handel mit römischen Kaufleuten und die Durchführung der Besteuerung erforderlich waren. Denn solche Normen waren bis dahin in der Provinz noch nicht vorhanden. Ein Hauptbeispiel der Weitergeltung sizilischen Rechts war die Übernahme der Lex Hieronica für die Erhebung des Zehnten in Sizilien.

Die Ehrfurcht vor dem Überlieferten in der Provinz war nicht immer der alleinige Grund für die Rückgabe der Gesetze an die Provinzialen. Vielmehr verbanden die Römer damit zugleich einen praktischen Zweck. Da die Untertanen ihre bisherigen Gesetze zu rückerhielten und sich nicht gleich an neue Gesetze gewöhnen mußten, hatten sie das Gefühl, es habe sich an ihrer rechtlichen Lage nicht viel geändert. Dadurch wurde auch die Provinzialverwaltung für die Römer erheblich erleichtert. Die Art der Ausführung der Gesetze konnte dann allmählich geändert werden. Die Griechen, die auf Sizilien lebten, empfanden es als den höchsten Grad der Freiheit, wenn sie nach ihren eigenen Gesetzen leben durften.[1]

---

[1] De Martino aaO. S. 332

Die weitere Rechtsentwicklung vollzog sich ebenso wie in Rom. Die Edikte der jährlich wechselnden Statthalter waren einander sehr ähnlich. Jeder scheute sich, die Vorschriften, die sein Vorgänger erlassen hatte, abzuändern.[1] Cicero wirft dem Verres in seiner Anklage sogar öfter vor, von den Edikten seiner Vorgänger abgewichen zu sein und Neuerungen gegen die mos maiorum eingeführt zu haben[2], obwohl jeder Prätor zu einer Änderung berechtigt war, solange er nicht gegen die der Provinz gegebene Verfassung verstieß.

Die Anwendung dieses konservativen Prinzips führte dazu, daß die Verfassungen und Verwaltungsvorschriften in den einzelnen Provinzen, die Rom nach und nach erwarb, nicht gleich waren, sondern wirklich bedeutende Eigentümlichkeiten aufwiesen, wie ein Vergleich der Lex Rupilia in Sizilien[3] mit der Lex Pompeia in Bithynien ergibt.[4]

---

[1] Dadurch entwickelte sich das "edictum tralaticium".

[2] Cic. II in -Verr. III 7,14: Hoc iure ante Verrem praetorem Siculi semper usi sunt, hic primus instituta omnium, consuetudinem a maioribus traditam, condicionem amicitiae, ius sicietatis convellere et commutare ausus es.
III 7,16: Qua in re primum illus reprehendo et accuso, cur in re tam vetere, tam usitata quicquam novi feceris ingenio aliquid adsecutus es?

[3] Cic. II in Verr. II 13,32

[4] Plin. Ep. X 83.

II. Das Annuitätsprinzip

Es galt in der Republik allgemein der Grundsatz, daß die Staatsämter nur für eine möglichst kurze Zeit übertragen werden sollten. Die Regierungszeit wurde um so kürzer gewählt, je größer und gefährlicher die Macht des Beamten war (Diktatur nur sechs Monate, Zensur fünf Jahre). In Sizilien wurden grundsätzlich die Ämter (Prätur, Legat, Quästur) nur auf ein Jahr vergeben. Ausgangs der Republik durchbrach man dieses Prinzip immer häufiger durch die sog. prorogatio imperii, die bei Verhinderung des Amtsnachfolgers oder bis zur Beendigung eines Feldzuges den amtierenden Provinzialbeamten zum weiteren Verbleiben in seinem Amt ermächtigte bzw. verpflichtete.

Die königliche Macht des Provinzialstatthalters erforderte seitens der römischen Staatsregierung eine doppelte Vorsicht: Der Prätor durfte in seinem Amt nicht so lange bleiben, bis er den Rücktritt in den Bürgerstand allzu schmerzlich empfand oder allzu festen Fuß in der Provinz faßte, was leicht zu dem Versuch hätte führen können, sich unabhängig zu machen. Ferner durften die Provinzen nicht gewöhnt werden, in ihm statt des Beamten Roms den Selbstherrscher zu erblicken. Darum war von Anfang an, trotz des Schadens, den der jährliche Wechsel mit sich brachte, bestimmt, daß das Amt des Statthalters nur im Notfall über die Dauer eines Jahres hinaus verlängert werden sollte.

Die Römer betrachteten es als Garantie der republikanischen Freiheit, daß kein Staatsamt länger

als ein Jahr verwaltet wurde.[1]

Die prorogatio imperii gab es deshalb auch nur außerhalb Roms, nie in Rom. Wegen des teilweise militärischen Charakters der Provinzialämter war eine prorogatio oft nötig, wenn der Amtsnachfolger nicht pünktlich zur Stelle war. Man konnte in einem unterworfenen Land nicht plötzlich die militärischen Kommandostellen unbesetzt lassen, da dies eine zu große Versuchung für einen Aufruhr gewesen wäre.

Die Anwendung des Annuitätsprinzips war zwar für Rom von Vorteil, nicht dagegen für Sizilien. Für die Provinz wäre es besser gewesen, wenn der leitende römische Beamte mehrere Jahre die Leitung der Provinz in Händen gehabt hätte. Denn er wäre dann mit den Verhältnissen der Insel besser vertraut geworden und hätte einen Plan zur Verwaltung und Bewirtschaftung der Insel aufstellen können, der sich über mehrere Jahre erstreckte. Zudem hätte er durch eine länger dauernde Verwaltung mit redlichem Gewinn nach Rom zurückkehren können. Cicero macht dem Verres, dessen Amtsjahr zweimal verlängert wurde, den Vorwurf, daß er nicht nur für seinen eigenen Gewinn die Provinzialen erpreßt hat, sondern auch noch für seine Gläubiger und für die Bestechung der künftigen Richter.[2] Da dieser gro-

---

[1] Mam. Aemilius bei Livius IV 24: maximam libertatis custodiam esse, si magna imperia diuturna non essent, et temporis modus imponeretur, quibus iuris non posset.

[2] Cic. I in Verr. XIV 40: ... neque sibi soli pecuniam quaerere, sed ita triennium illud praetura Siciliensis distributum habere ut secum praeclare agi diceret si unius anni quaestum in rem suam converteret, alterum patronis et defensoribus traderet tertium illum uberrimum quaestuosissimumque annum totum iudicibus reservaret.

ße Gewinn gewöhnlich innerhalb eines Jahres gezogen werden mußte, traf er die Bevölkerung besonders hart.

Daß Verres nicht der erste Prätor war, der in der Provinz auf unrechtmäßige Weise reich wurde, kann man aus Cic. de imp. Pompeii XXII 65 schließen: difficile est dictu, Quirites, quanto in odio simus apud exteras nationes propter eorum, quos ad eas per hos annos cum imperio missimus, libidines et iniurias.

III. Prinzip der Interessengemeinschaft

Nach dem Grundsatz der Interessengemeinschaft aller Untertanen und Verbündeten Roms hatten alle die gleichen Freunde und Feinde wie Rom.[1] Durch die Interessengemeinschaft mußte das Reich zusammengehalten werden, denn eine gemeinsame Nationalität war nicht vorhanden.[2]

Die Folge dieses Grundsatzes für die Bewohner der Provinz Sizilien war, daß ihnen zwar die Regelung der inneren Angelegenheiten nach den alten Gesetzen überlassen blieb, die Wahrnehmung der Interessenvertretung nach außen aber an Rom überging. Der Provinz fehlte damit die Selbstbestimmung nach außen, weshalb eine direkte Aufnahme von Beziehungen mit benachbarten Ländern für sie nicht in Betracht kam. Dadurch wurde zugleich bezweckt, daß die Provinz, bzw. die einzelnen Gemeinden der Provinz, nicht zu selbständig werden konnten.

---

[1] CAH aaO. IX S. 465

[2] K. J. Neumann, Röm. Klientelstaaten, in: Hist. Zeitschrift 1917, S. 117

Wollte eine sizilische Gemeinde mit einem außersizilischen Partner Handelsverkehr aufnehmen, so war dies nur über Rom möglich. Da alle bundesgenössischen Staaten und Provinzen mit Rom commercium hatten, wurde dadurch ein für die damalige Zeit ungewöhnlich großes Gebiet sicheren Handelsverkehrs geschaffen.

Eine weitere Folge dieses Prinzips war, daß Rom auch den militärischen Schutz der Bewohner Siziliens übernahm. Die Provinzialen mußten zum Ausgleich für die Gewährung des militärischen Schutzes zum Nutzen Roms arbeiten, indem sie Getreide und Kleidung für das Heer lieferten. Die Untertanen entwöhnten sich dadurch der Waffen, was den Vorteil für Rom hatte, daß nur eine geringe, bzw. gar keine militärische Besatzung in der Provinz Sizilien erforderlich war. In Notfällen konnten jedoch die Bewohner Siziliens zur Hilfe im Krieg herangezogen werden.[1]

Im allgemeinen galt jedoch der Grundsatz, daß die exterae nationes nicht ständig im Interesse Roms Waffen tragen sollten. Der Grundsatz der Sicherheit überragte alle anderen Verwaltungsprinzipien.

---

[1] Liv. XXVII 8,15; XXXIV 55; XXXV 2 ; XLIII 14.
Diod. XXXIV 2,18. Cic. II in Verr. V 20,51.
IV 34,76

IV. Prinzipien bei der Besteuerung

Cicero berichtet in einer sehr bekannten Stelle der Verrinen von zwei verschiedenen Prinzipien, nach denen die Provinzen besteuert wurden.[1] Es wurde entweder eine bestimmte Barabgabe auferlegt, der sog. Bodenzins (stipendium), wie es in Spanien und dem größten Teil des ehemals punischen Gebietes in Afrika als eine natürliche Folge des Krieges, nämlich zum Lohn für den Sieger wie zur Strafe für den Besiegten geschah, oder es fand eine Verpachtung der geschätzten Steuern statt.

In Sizilien ging man den zweiten Weg. Dort wurden die Steuern nicht von kontrollierten festbezahlten staatlichen Steuerbeamten erhoben, sondern an Meistbietende verpachtet. Das diente zwar nicht dem Nutzen und Wohl der Steuerzahler, denn sie waren bei der Schätzung des Zehnten der Willkür der Steuerpächter ausgesetzt, die meist in der Gunst der römischen Provinzialbehörden standen. In Rom betrachtete man es jedoch als Vorteil, daß für den Staatshaushalt durch die Verpachtung der Steuern feste Einnahmesummen garantiert waren. Zugleich wurde der Wettbewerb der Pachtbewerber zugunsten des Staates ausgenutzt.[2]

Das System der mittelbaren Steuererhebung hatte aber viele Nachteile. Die Steuerpächter versuchten, bei der Erhebung der Steuern möglichst viel Gewinn zu erzielen. Dadurch wurden die Steuerzahler zusätzlich erheblich belastet. Denn die Steuerpäch-

---

[1] Cic. II in Verr. III 6,12. Stevenson aaO. S. 137 CAH aaO. S. 468

[2] CAH aaO. S. 470

ter sicherten sich oft die militärische Hilfe der Statthalter durch Bestechungsgelder, die letztlich vom Steuerzahler aufzubringen waren, da die Steuerpächter keine Schmälerung ihres Gewinns durch derartige Aufwendungen hinnahmen.[1]

Die Inanspruchnahme der Steuerzahler durch die Pächter war erheblich größer als sie es gewesen wäre, wenn die Abgaben durch staatliche, festbesoldete Beamte eingezogen worden wären. Denn auch eine wirksame staatliche Kontrolle gegen die Willkür der Steuerpächter war schwer durchzuführen, da diese meist eng mit dem Statthalter zusammenarbeiteten und ihn am Gewinn beteiligten.

V. Monarchisches Prinzip

In Rom wurden alle Ämter, die bürgerlichen und die militärischen, kollegial verwaltet. Die Römer zogen für diese Ämter in der Hauptstadt das Kollegialitätsprinzip vor, weil sie befürchteten, es könne derjenige, in dessen Hand allein alle Entscheidungsmacht gelegt ist, zu leicht die gesamte Macht an sich ziehen und sich zum Alleinherrscher aufschwingen. Eine Ausnahme bildete lediglich die Diktatur, durch die das kollegiale Prinzip zeitweilig aufgehoben werden konnte, um bei einem Notstand keine schädliche Verzögerung dringender Maßnahmen durch die Entschlußlosigkeit eines mitverantwortlichen Kollegen zu verursachen. Im Höchstfalle konnte dies für einen Zeitraum von sechs Monaten geschehen.

---

[1] CAH aaO. S. 471

Dieses kollegiale Prinzip wurde niemals bei den außerhalb Roms residierenden Beamten angewendet. Die Statthalter oder Quästoren von Sizilien kannten keine par potestas eines Kollegen. Für sie galt das monarchische Prinzip. In Rom kontrollierten sich die Beamten gegenseitig. In der Provinz erließ der Statthalter seine Verwaltungsakte nach seinem alleinigen Ermessen. Nur bei Verdacht größten Ermessensmißbrauchs prüfte der Senat in Rom die Rechtmäßigkeit der Amtshandlung nach, so z.B. wenn der Patronus des Verletzten, der selbst Römer war, die Sache dem Senat vorlegte.[1]

Die Gründe für diese Besonderheit der Verwaltungsordnung in der Provinz liegen teils darin, daß die Römer die Provinzialen in Rom und in Sizilien als Untertanen, als Besiegte, betrachteten, die sie wie von einem Militärgouverneur regieren ließen, teils darin, daß dieser Alleinherrscher in der Provinz bei etwaigen Unruhen schnell durchgreifen konnte und nicht erst die Zustimmung eines unentschlossenen Kollegen einholen mußte.[2]

Dafür aber, daß der in der Provinz fast allmächtige Statthalter Rom nicht gefährlich werden konnte, sorgte das Annuitätsprinzip.

---

[1] Die Zweizahl der Quästoren in Sizilien deutet nicht auf eine Anwendung des Kollegialitätsprinzips in der Provinz Sizilien hin, denn jeder von beiden hatte seinen örtlich abgegrenzten Bereich, für den nur er allein zuständig war.

[2] Herzog aaO. I S. 126 f. 596 ff.: "Kollegialität in der römischen Republik bedeutet: Nebeneinanderstellen von zwei Vollgewalten, deren Übereinstimmung nötig sein sollte zu einer positiven Tätigkeit und deren Widerstreit jede Aktion verhinderte."
"... Grundsatz: Im Fall des Gegensatzes von zwei Gleichberechtigten ist der Verneinende der Stärkere."

b) Bei der Durchführung der Verwaltung

I. Isolierungsprinzip

Nach der Eroberung Siziliens bestand eine der Hauptaufgaben der Römer darin zu verhindern, daß die Gemeinden unter sich irgendwelche Bindungen eingingen, die der Herrschaft Roms gefährlich werden konnten.[1] Die Römer waren aber trotzdem bestrebt, Sizilien durch die Zusammenfassung der einzelnen Gemeinwesen unter einem Statthalter zu e i n e m Verwaltungsbezirk zu vereinigen. Vor der Unterwerfung durch die Römer hatten die Gemeinden öfter den Herrn gewechselt; einmal standen sie unter griechischer, dann wieder unter karthagischer Herrschaft. Ein fester Zusammenhalt der Städte, der sich über die ganze Insel erstreckt hätte, war nie vorhanden gewesen. Die kleineren Verwaltungskreise in Sizilien, die bestanden hatten, zerriß man und teilte sie neu ein.

Die Römer konnten es nicht dulden, daß sich in der Provinz ein Landtag mit politischem Charakter gebildet hätte. Die communia, die in den Schriften Ciceros manchmal erwähnt werden, bestanden entweder nicht in Sizilien, sondern waren einzelne Gemeindegesandtschaften in Rom,[2] oder sie hatten keinen politischen, sondern höchstens religiösen Charakter. Zur Erfüllung religiöser Pflichten trat einmal im Jahr eine Festversammlung zusammen und wählte den Oberpriester für das folgende Jahr.

---

[1] Holmes aaO. I S. 122

[2] CAH aaO. S. 473; vgl. auch oben S. 54-54

Diese Zusammenkünfte, die religiöse Zwecke verfolgten, duldeten die Römer, denn sie mischten sich nie störend in die religiösen Angelegenheiten der Untertanen und Verbündeten ein.[1] Die Bezeichnung als Landtag wird diesen Treffen nicht gerecht, sofern man unter den Begriff des Landtags nicht auch rein religiöse Veranstaltungen fassen will.

Die einzelnen Gemeinden Siziliens wurden bei der Einrichtung der Provinz in vier Gruppen mit jeweils verschiedenen Rechten eingeteilt (s. S. 40 ff.). Rom wollte durch diese Einteilung nicht nur die einen Städte dafür belohnen, daß sie bei der Eroberung Siziliens sich sofort auf die Seite Roms gestellt hatten und die anderen bestrafen, weil sie den römischen Truppen lange Widerstand geleistet hatten, sondern auch erreichen, daß Gemeinden mit zufriedenen und solche mit unzufriedenen Bürgern sich gegenseitig neidisch beaufsichtigten und ein Zusammenarbeiten gegen Rom aus diesem Grunde nicht in Betracht zogen. Mitten unter den abgabepflichtigen civitates censoriae und civitates decumanae lagen die bevorzugten civitates foederatae und civitates liberae atque immunes (vgl. Karte S. 96).

Demnach befanden sich im Osten und im Westen der Insel Städte von größter politischer Gegensätzlichkeit. Diese Ordnung hatten die Römer bewußt in Gegenden geschaffen, in denen die Erinnerung an das hieronische und karthagische Reich leicht zu Unruhen hätte führen können. So befanden sich die civitates foederatae Messana, Tauromenium und Netum in der Umgebung einer Stadt der niedrigsten

---

[1] Holmes aaO. I S. 122

Klasse, nämlich Syrakus (civitas censoria) im Osten. Als civitates liberae lagen Panormus, Segesta, Halicyae zwischen Drepanum und Lilybaeum als civitates censoriae im Westen. Die mittleren Gebiete Siziliens, die von jeher ruhiger waren, weisen mehr Gleichförmigkeit auf (vgl. Karte S.96).

Die Maxime des römischen Imperialismus - "divide et impera" - wendete man auch bei der Provinzialverwaltung an. Allerdings brauchte Sizilien nicht erst geteilt zu werden, weil die Gemeinden schon vor der Unterwerfung kein richtiges Zusammengehörigkeitsgefühl hatten. Man mußte nur darauf achten, daß diese sich nicht unter der gemeinsamen Oberherrschaft Roms zusammenfanden und ein Nationalgefühl entwickelten, das sie zu dem Versuch hätte bewegen können, diese Herrschaft abzuschütteln und sich selbst zu regieren.

Vogt[1] vertritt die Ansicht, daß es falsch sei, dem römischen Imperialismus den Grundsatz "divide et impera" zu unterschieben. Ganz im Gegenteil hätten die Römer eine Einigung sowohl in den einzelnen Provinzen als auch im gesamten Reich gewünscht. Vogt[2] leugnet aber nicht, daß die Römer es ausgezeichnet verstanden haben, ihre Gegner zu trennen und Parteiungen in verbündeten oder feindlichen Städten für sich auszunützen. Er meint aber, es sei für jedes Herrschervolk selbstverständlich, diese Kunst zu beherrschen. Nicht etwa sei dieser Grundsatz von den Römern als besonderes Kennzeichen

---

[1] Vogt, Joseph, Vom Reichsgedanken der Römer, Leipzig 1942, S. 83 ff.

[2] aaO. S. 86

ihrer Politik und erst recht nicht als wesentliches Merkmal ihres Völkerregiments betrachtet worden. Er behauptet weiter, daß die Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse, die Rom schuf, auf die Verschiedenheit der Zustände zurückgeht, die Rom vorfand. Es sei somit kein künstliches Machwerk, sondern Anpassung an das Gegebene. Rom habe mehr für die Einheit geleistet als irgend jemand zuvor.

Dieser Meinung läßt sich m.E. entgegenhalten, daß die Anwendung eines Grundsatzes als wesentliches Prinzip der Politik der Römer nicht dadurch ausgeschlossen ist, daß seine Befolgung bereits für frühere Herrschervölker selbstverständlich war. Es wäre auch falsch zu behaupten, daß die verschiedenen Rechtsverhältnisse der Städte, die Rom in Sizilien in Anlehnung an die Maxime "divide et impera" schuf, schon vor den Römern vorhanden gewesen seien. Denn die Einteilung der Städte durch Rom in vier erheblich verschiedene Klassen hatte mit dem früheren Rechtszustand dieser Gemeinden keine Ähnlichkeit, sie verkehrte ihn eher ins Gegenteil. Zum Beispiel war Syrakus vor der Eingliederung in die Provinz eine freie mächtige Stadt, die unter den Römern in die niedrigste Klasse der Gemeinden, die civitates censoriae, gestoßen wurde.

Daß das Prinzip "divide et impera" bei den römischen Schriftstellern nirgends erwähnt ist "und deshalb auch nicht gekannt wurde", wie Vogt meint, ist m.E. unerheblich; denn diese haben überhaupt wenig über die Methoden der Machtpolitik des römischen Volkes geschrieben.[1]

---

[1] Ebenso Schulz: aaO. S. 1: "Diese Prinzipien sind aus unserer Überlieferung nicht einfach abzulesen. Die Römer sprechen sie nicht aus, weil ihnen die Selbstanalyse und die Aufstellung von Prinzipien überhaupt nicht liegt; vielfach sind sie ihnen nicht einmal zu Bewußtsein gekommen."

Mommsen bezeichnet ebenfalls die Teilung der Beherrschten als ein Mittel der Herrschaft Roms[1] und bringt das Beispiel Catos aus Plutarch: "Wie Cato in seinem Hausregiment darauf achtete, daß die Sklaven sich nicht allzugut miteinander vertrugen, und absichtlich Zwistigkeiten und Parteiungen unter ihnen nährte, so hielt es die römische Gemeinde im großen; das Mittel war nicht schön, aber wirksam."

Auch das Argument, die Römer hätten die Schaffung der Einheit der unterworfenen Völker betrieben, "coniunge et impera", kann widerlegt werden. Zwar konnte festgestellt werden, daß Sizilien nie so geeint war wie zur Zeit der Provinzialverwaltung; aber es war nur geeint durch die gegenseitigen Verbindungen zu Rom und hinsichtlich der Verwaltung durch den Statthalter. Das schließt jedoch nicht aus, daß die einzelnen Gemeinden unter sich möglichst isoliert voneinander gehalten wurden. Man kann somit sagen, daß Rom die Provinz hinsichtlich des Verkehrs unter den Gemeinden zwar getrennt, im ganzen jedoch unter einem Verwaltungsbezirk geeint hat.

Dieses Prinzip der Trennung unter den Gemeinden gibt auch einen Hinweis auf die Frage nach dem Bestehen eines commercium zwischen den Gemeinden. Man wird keiner der beiden im Schrifttum[2] vertretenen Ansichten folgen können. M.E. ist auch hier eine teilweise Bevorzugung einzelner Gemeinwesen anzunehmen. Die danach wohl am besten zu vertretende Ansicht ist die, daß zwischen "einzelnen"

---

[1] Mommsen, RG I [11] S. 426

[2] S.o. S. 54-56

Gemeinden commercium bestand, zwischen der Mehrzahl der Gemeinden jedoch nicht. Dadurch zeichnete Rom einzelne aus und schürte zugleich die Eifersucht der übrigen. Die Möglichkeit einer engeren Zusammenarbeit unter den sizilischen Gemeinden wurde dadurch verhindert, ebenso die Bildung politischer Bündnisse zwischen ihnen.

Rom befolgte daher bei der Verwaltung Siziliens weder allein den einen Grundsatz "divide et impera", noch allein den von Vogt behaupteten Grundsatz "coniunge et impera", vielmehr wird man am zutreffendsten sagen können, daß Rom die einzelnen Provinzialen unter sich isoliert hat, um sie, vereinigt über Rom als Mittelpunkt, besser beherrschen zu können. Die Römer wandten dazu noch das Traditionsprinzip an, indem sie die bestehenden Einrichtungen und Zusammenhänge mit möglichst geringer Änderung in den Organismus ihres Reiches hereinnahmen, z.B. die Selbstverwaltung der einzelnen Gemeinden, solange dies ihren Plänen nicht widersprach.

II. Auctoritas

Nachdem Sizilien von den Römern ganz unterworfen war und eine Verfassung erhalten hatte, zogen die römischen Truppen aus der neu eingerichteten Provinz wieder ab. Rom übte seine Herrschaft nicht durch Soldatenbesatzungen, wie die Tyrannen es gehalten hatten, sondern durch den Prätor und dessen Kohorte aus; diese vertraten die Autorität des römischen Volkes. "Die Furcht vor dem römischen Namen war so groß, daß der Statthalter seines Amtes ruhig walten konnte, ohne andere Waffen zeigen zu

müssen, als die Beile der Liktoren."[1] Selbst unter der Herrschaft des Verres gab es keine Ausschreitungen der Provinzialen gegen den Statthalter. Sie hätten sich durch einen kurzen Überfall des Verres bemächtigen können, denn dessen Schutzmannschaft war sehr gering. Sie wußten aber genau, daß sie dadurch ihre Lage nur verschlechterten, weil ein Angriff gegen den Statthalter einen Angriff gegen Rom selbst bedeutete.

Man unterschied deutlich zwischen Amt und Person des Vertreters des römischen Volkes. Wie weit diese Achtung der Autorität des römischen Volkes ging, zeigen deutlich die Beispiele des Philodamus aus Lampsakos[2] und des Kleomenes aus Syrakus.[3] In beiden Fällen kam es wegen gröbster Willkürakte und Amtspflichtverletzungen des Verres zu Zusammenrottungen vor dessen Haus. Die Provinzialen waren so aufgebracht, daß sie sich sofort zur Wehr setzen wollten, unterließen dies jedoch in beiden Fällen trotz ihrer Übermacht.

Die Einwohner von Lampsakos waren alle der Ansicht, die römische Reichsregierung, Senat und Volk, könne sie für ihr Vorgehen unmöglich bestrafen. Sie brachen deshalb zu dem Hause auf, in dem Verres sich befand, ergriffen Steine und Eisengeräte und versuchten, die Türe zu sprengen; schließlich schichteten sie Holz und Reisig um das Haus und begannen Feuer anzulegen. "Da kamen einige Römer eilig herbeigelaufen, die in Lampsakos gerade Handel trieben. Sie warnten und baten die Lampsakener, d o c h

---

[1] Holm aaO. S. 77

[2] Cic. II in Verr. I 24, 63 ff.

[3] Cic. II in Verr. V 35,91 ff.

nehr Gewicht auf die Würde der römischen Reichsvertretung als auf das unwürdige Benehmen eines einzelnen Vertreters zu legen. Es sei ja klar, daß man es mit einem schmutzigen Schurken zu tun habe."[1] Die Lampsakener ließen daraufhin von Verres ab.

Ähnlich lag es im zweiten Fall.[2] "Als Verres sich sehen ließ, empfing ihn tobender Lärm; es war so arg, daß ihm sein böses Erlebnis von Lampsakos, wo es beinahe um sein Leben geschehen war, wieder vorschwebte. Hier erschien es aber viel schlimmer, weil die gleiche Erbitterung eine ungeheure Menschenmasse beseelte. ...Indes die Menge hütete sich doch ..." (Verum habita est a multitudine ratio temporis, habita tumultus, habita enim dignitatis existimationisque communis, quod id est conventus Syracusis civium Romanorum ut nun modo illa provincia, verum etiam hac re publica dignissimus existimetur. Confirmant ipsi se ...).

Die Autorität des römischen Volkes und die Achtung vor der Würde der römischen Reichsvertretung der Provinz hatten also bewirkt, daß sich die erzürnte Menge wieder beruhigte. Ihr Zorn richtete sich nicht gegen den römischen Beamten als Vertreter Roms, sondern gegen die Person als solche. Da sie aber gegen die Person nicht vorgehen konnten, ohne zugleich den Beamten als Repräsentanten Roms zu verletzen, unterließen sie weitere Gewaltmaßnahmen.

---

[1] Cic. II in Verr. I 24,63 ff.

[2] Cic. II in Verr. V 35,91 ff.

III. Utilitätsprinzip

Sizilien war nicht ein Teil des Reiches, in dem das gleiche Recht gegolten hat wie im übrigen Reich, sondern erobertes Land mit verschiedenem Recht. Aus diesem Grunde sollte es auch nicht mit Rom den Glanz und die Vorteile der Herrschaft teilen, sondern die Mittel darbieten, dieselbe zu behaupten und zu erweitern. Hierauf beruht das Hauptprinzip der Provinzialverwaltung. Die Provinz sollte nur materielle Vorteile in Form von Geld und Naturalleistungen liefern. Die Römer haben deshalb nach der Unterwerfung Siziliens das Leben und den Besitz der Bewohner geschont. Denn nach einer totalen Ausbeutung und Zerstörung wäre die Provinz für Rom nutzlos gewesen. Die Schonung der Untertanen, die Cicero fordert,[1] hat zwar auch das Wohl der Provinzialen, aber mehr noch den Vorteil des römischen Staates im Auge. Die Bedeutung Siziliens für den römischen Staat lag hauptsächlich in der Unterstützung mit Getreide und Textilien, die es diesem im Krieg und im Frieden zu gewähren hatte[2] (provincia praedium populi Romani).[3] Das größte Lob, das Sizilien ernten konnte, war die Bezeichnung: cella penaria rei publicae et nutrix plebis Romanae.[4]

In der Anklage Ciceros gegen Verres wegen der Räubereien in Sizilien klingt des öfteren durch, daß

---

[1] Cic. II in Verr. III 52,122

[2] Marquardt aaO. S. 537

[3] Cic. II in Verr. II 3,7; Holmes aaO. S. 121

[4] Cic. II in Verr. II 2,5: itaque ille M. Cato sapiens cellam penariam rei publicae nostrae, nutricem plebis Romanae Siciliam nominabat.

Verres nicht zum Besten des römischen Staates und Volkes, sondern zu seinem privaten Vorteil geraubt habe. Darin sieht Cicero das größte Übel in der Provinzialverwaltung des Verres.

Die Verdienste der Römer um die Provinz beruhen in dem Anlegen von Verbindungswegen zur Erleichterung des Absatzes der Produkte, Veredelung der Bodenkultur, Eröffnung von Handelsverbindungen und der Gewähung anderer materieller Vorteile.[1] Der Zweck dieser Einrichtungen war aber immer, das Wohl des römischen Staates zu fördern.

Deshalb durften auch die Steuern nicht zu hoch sein, weil sonst das Land zu sehr erschöpft worden wäre. Der Grundsatz der Schonung wurde jedoch nicht immer von den Statthaltern befolgt, da diese, mit Schulden beladen, die Provinz betraten und mit Reichtümern versehen wieder nach Rom zurückkehren wollten.

Cicero hebt in seinen Reden als Grund der Schonung der Provinzialen die Humanität des römischen Volkes hervor und führt viele Gesetze an, die die Provinzen vor Erpressungen schützen sollten.[2] Es muß zugegeben werden, daß bei Beachtung aller Schutzgesetze die Provinzialen in Frieden leben konnten. Aber das Motiv für den Erlaß dieser Gesetze zur Schonung der Provinzialen war in erster Linie die Sicherung des Wohls des römischen Staates und nicht die Rücksichtnahme auf das Humanitätsideal.

---

[1] Strabo II p. 127

[2] Lex Calpurnia d.J. 149; lex Junia, lex Acilia, lex Servilia Glauciae, lex Cornelia, lex Julia d.J. 59, lex rep. C.I.L. I.n. 198

Alle Gesetze und Rechte, die den Provinzialen gegeben waren, wurden nur so lange berücksichtigt, wie es für Rom von Vorteil war.[1] Die Provinzialen konnten eben nur "glauben", Rechte zu haben. Dies drückt sich bei den römischen Schriftstellern in den Worten "soleant, arbitrantur, dicitur und videtur" aus.[2] Dazu ein Beispiel für den Zivilprozeß, Cic. de off. III 60: Der Prozeß des römischen Ritters Canius gegen einen Syrakusaner (quod civis Romanus a Siculo petit, Siculus iudex datur) wurde nicht nach der Lex Rupilia, sondern nach Römischem Recht entschieden. Das ist ein Fall der Anwendung des römischen Prinzips, daß Rom, sobald es will, gegen die Verfassungsnormen der Provinz handeln kann. Am Ende der Republik kamen die Bündnispartner schon nicht mehr nach Rom, um sich Geld und Kostbarkeiten zurückzufordern, denn die Plünderung wurde schon lange geduldet.[3] Cicero übergeht die kleineren Erpressungen,"die andere auch gemacht haben".[4] Die Unterdrückung durfte nur nicht so weit gehen, daß die Provinz daran zugrunde ging.

---

[1] Badian aaO. S. 54

[2] Cic. II in Verr. III 6,13. II 13,32. IV 33,72. de lege agrar. I 11

[3] Cic. II in Verr. V 48, 126/128

[4] Cic. II in Verr. I 17,44: In Achaia - praetermittam minora omnia - quorum simile forsitan; nihil dicam nisi singulare ...

E r g e b n i s :

Die Verwaltung Siziliens durch die Römer brachte den Bewohnern der Insel Vor- und Nachteile.

Ein Vorteil für die Sizilianer war es, daß durch die römische Herrschaft die Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Städten beigelegt wurden. Seit Sizilien römische Provinz war, mußten z.B. Syrakus und Messana, Agrigent und Lilybaeum in Frieden miteinander leben. Die Insel blieb unter dem mächtigen Schutz Roms von äußeren Feinden und von Kriegselend verschont, abgesehen von den Sklavenerhebungen.

Die Nähe Roms brachte Sizilien den Vorteil ständigen Handelsverkehrs mit der Hauptstadt. Viele römische Bürger ließen sich in Sizilien nieder und brachten römische Annehmlichkeiten in die Provinz.

Ein Nachteil für die sizilischen Städte war dagegen der Verlust der Freiheit. Diesen Verlust empfanden sie jedoch nicht allzu schmerzlich, denn sie hatten schon vorher unter dem Joch Karthagos und der Tyrannen gelitten. An die Abgabe des Zehnten waren sie ebenfalls schon vor der römischen Herrschaft gewöhnt.

Die unkontrollierte Machtfülle des Prätors konnte sich sowohl positiv als auch negativ auswirken. Ein Beispiel für eine nachteilige Auswirkung liefert Verres. Er hatte hohe Schulden gemacht, bevor er als Statthalter in die Provinz gehen konnte, denn die Wahl zum Prätor für die Provinz war

mit sehr hohen Unkosten, besonders Bestechungsgeldern, verbunden. Deshalb mußte er nach den Angaben Ciceros[1] während seiner Amtszeit einen dreifachen Gewinn erzielen, nämlich für die Tilgung der Schulden, für sich selbst und für die Bestechungsgelder. Letztere benötigte er bei der Rückkehr nach Rom, um die Richter günstig zu stimmen, die über seine Erpressungen und sonstigen Übergriffe in der Provinz zu urteilen hatten. Diesen Gewinn mußte der Statthalter sich innerhalb eines Jahres verschaffen, da die Amtsdauer im Normalfall nur ein Jahr betrug. Erpressungen und sonstige Übergriffe halfen dabei, den redlichen Gewinn zu vermehren.

Die Kontrolle des Prätors durch den Senat hätte schon während der Amtszeit einsetzen müssen[2] und nicht erst nach Beendigung des Amtes und der Rückkehr nach Rom.

Augustus erhielt im Jahre 23 v. Chr. die prokonsularische Gewalt über alle Provinzen.[3] Von da an war eine Behörde vorhanden, die die Statthalter kontrollierte und deren eigenmächtige Verwaltung in bestimmte Grenzen wies. Die Gesetze wurden besser durchgeführt, weil eine zuständige Stelle vorhanden war, die die Beschwerden und Appellationen der Provinzialen annahm.

Den Grund für diese Entwicklung, die für die Provinz den Beginn einer besseren Zeit bedeutete,

---

[1] Cic. I in Verr. XIV 40

[2] Cic. in Qu. fr. I 1,7: ... (in provincia) ubi nullum auxilium est, nulla conquestio, nullus senatus, nulla contio ...

[3] Dio Cass. LIII 32

hatte Caesar mit seiner Lex Julia vom Jahre 59 v. Chr. gelegt. Caesar forderte in dieser letzten lex repetundarum den durch die Habsucht der römischen Kapitalisten verhinderten, längst fälligen Anschluß Siziliens an Italien. Diese Lex wurde von Cicero als optima, acerrima, iustissima gepriesen.[1]

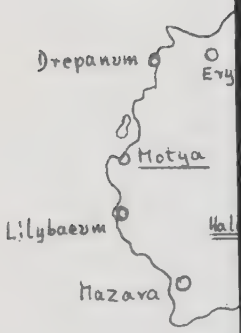

= civitat
= civitat
= civita
ohne Unterstreichung = civitat

[1] RE Bd. 24 (Halbbd.), col 2389/2390

Lipara
Cetaria
Hyccara
Panormus
Soluntum
Segesta
Jetae
Himera
Cephaloedium
Caleacte
Halaesa
Amestratum
Apollonia
Agathyrnum
Haluntium
Tyndaris
Mylae
Messa
Schera
Hypsas
Entella
Selinus
Thermae
Triocala
Halycus
Herbessus
Heraclea
Agrigentum
Inycium
Phintias
Himera
Gela
Petra
Engyium
Herbita
Capitium
Nicosia
Assorus
Agyrium
Enna
Centuripae
Ergetium
Imachara
Eryces
Tissa
Adranum
Aetna
Hybla
Catana
Naxus
Taurominium
Henae
Leontini
Echetla
Megara
Acrae
Syracusae
Bidis
Netum
Motyca
Camarina
Helorus
Ina
s foederatae
s liberae atque immunes
es decumanae
s censoriae

Lebenslauf

Am 17. Januar 1937 wurde ich als zweiter Sohn des Zollsekretärs V. Xaver Hörberg und seiner Ehefrau Barbara, geb. Bichlmeier, in Ulm an der Donau geboren. Von 1943 bis 1947 besuchte ich die Volksschulen in Berg/Pfalz, Lenkersheim/Mfr. und München, von 1947 bis 1956 das Humanistische Progymnasium in Scheyern bei Pfaffenhofen/Ilm und das Maxgymnasium in München, wo ich im Juli 1956 die Reifeprüfung ablegte.

Im Wintersemester 1956/57 ließ ich mich an der Universität München als Studierender der Rechte immatrikulieren. Nach sieben Semestern Studium in München und Erlangen legte ich in Erlangen das erste juristische Staatsexamen mit der Note befriedigend ab.

Vom 23. Januar 1961 bis 1. April 1965 leistete ich meinen Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar in München ab. Im Rahmen des Vorbereitungsdienstes besuchte ich im Sommersemester 1963 die Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer.

Am 1. April 1965 habe ich das zweite juristische Staatsexamen mit der Note befriedigend bestanden. Seit 3. Mai 1965 befinde ich mich als Gerichtsassessor bei der Staatsanwaltschaft am Landgericht München I im höheren Justizdienst.

Offset-Fotodruck
- W. Hogl, Erlangen, Brüxer Straße 9, (Nähe Röthelheimbad) Telefon 15336 -

Offset-Fotodruck
– W. Hogl, Erlangen, Brüxer Straße 9, (Nähe Röthelheimbad) Telefon 15336 –